

Staatsgrundgesetz und Wahlgesetz für das Großherzogthum Oldenburg Als
Einleitung: Die grundrechte des Deutschen Volkes

Oldenburg 1849

J.publ.g. 916,29

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562765-6

J. publ. G.

916

29

J. publ. G. 916
(29)

<36634937960018

<36634937960018

Bayer. Staatsbibliothek



J. publ. g. 916 (29)

Staatsgrundgesetz

und

Wahlgesetz

für das

Großherzogthum Oldenburg

mit

den Hinweisungen unter den einzelnen Paragraphen auf die
Landtagsverhandlungen.

Als Einleitung:

Die Grundrechte des deutschen Volkes.

Oldenburg 1849.

Schnellpressendruck und Verlag der Schulzischen Buchhandlung.

(W. Berndt.)

21 B.

4/4

21017

1711

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

1711

1711

1711

1711

1711

1711

1711

1711

I n h a l t.

	Seite.
I. Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes	1.
Einführungsgesetz über die Grundrechte des deutschen Volkes	8.
II. Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg.	
1. Abschnitt. Von dem Großherzogthum und dessen Regierung im Allgemeinen. Art. 1. bis 21.	11.
2. Abschnitt. Von der ausübenden Gewalt des Groß- herzogs und dem Staatsministerium Art. 22. bis 31.	16.
3. Abschnitt. Von den Grundrechten des Volks. Art. 32. bis 61.	18.
4. Abschnitt. Von den politischen Gemeinden. Art. 62. bis 69.	29.
5. Abschnitt. Von der Religionsübung und den Re- ligionsgesellschaften. Art. 70. bis 82.	31.
6. Abschnitt. Von den Unterrichts- und Erziehungs- Anstalten. Art. 83. bis 99.	33.
7. Abschnitt. Von der Rechtspflege. Art. 100. bis 115.	36.
8. Abschnitt. Von dem Staatsdienste. Art. 116. bis 126.	39.
9. Abschnitt. Von den Landtagen.	
A. Von dem allgemeinen Landtage:	
1. Organisation der Versammlung Art. 127. bis 143.	42.
2. Wirksamkeit des Landtags Art. 144. bis 164.	45.
3. Landtag und Geschäftsbetrieb Art. 165. bis 184.	50.
4. Ständiger Landtags = Ausschuss. Art. 185. bis 198.	54.
B. Von den Provinzial-Landtagen. Art. 199. bis 207.	56.
10. Abschnitt. Von dem Staatsgut, dem Krongut und von den Gebühren des Großherzogs und des Großherzoglichen Hauses. Art 208. bis 215.	58.
11. Abschnitt. Vom Staatshaushalt. Art. 216. bis 223.	60.
12. Abschnitt. Von der Gewähr der Verfassung. Art. 224. bis 242.	62.
13. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. Art. 243. bis 254.	66.

	Anlage I. Vereinbarung zwischen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge und dem durch das Gesetz vom 26. Juni 1848 berufenen Landtage des Großherzogthums Oldenburg wegen des Domainalvermögens	69.
	Nebenanlage A. Verzeichniß der zur Großherzoglichen Hofverwaltung vorbehaltenen Gebäude, Grundstücke und sonstigen Gegenstände	72.
1	Anlage II. Privatvermögen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs	76.
8	Anlage III. Von der Einrichtung und dem Verfahren des Staatsgerichtshofes	77.
	III. Wahlgeseß für das Großherzogthum Oldenburg.	81.
	IV. Nachweisung der Bestimmungen der deutschen Grundrechte in dem Staatsgrundgeseße für das Großherzogthum Oldenburg.	90.
16		
18		
22		
31		
33		
36		
38		
42		
45		
50		
54		
56		
58		
60		
63		
66		

...dem Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 21. December 1848, verkündet als Gesetz:

I.

G e s e z,

betreffend die

Grundrechte des deutschen Volkes.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 21. December 1848, verkündet als Gesetz:

Grundrechte des deutschen Volkes.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Art. I.

§. 1. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 2. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 3. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben, und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeinde-Bürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 4. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeßrechte machen, welcher die Letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 5. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 6. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Art II.

§. 7. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben, und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich, Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Art. III.

§. 8. Die Freiheit der Person ist unverleßlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles. Dieser Befehl muß im Augenblick der Verhaftung, oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden den Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen, oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeichen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 9. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 10. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig.

1. In Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

2. Im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den berechtigten Beamten.

3. In den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 11. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen, Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 12. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. IV.

§. 13. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Pressfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauslagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Pressvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Pressgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Art. V.

§. 14. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 16. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt, noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 19. Die Formel des Eides soll künftig lauten: "So wahr mir Gott helfe!"

§. 20. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 21. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Art. VI.

§. 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 23. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 24. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 25. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 27. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 28. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Art. VII.

§. 29. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volkssammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 30. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§. 31. Die in den §§. 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinavorschriften nicht entgegenstehen.

Art. VIII.

§. 32. Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 33. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 34. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 35. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1. Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben;

2. die aus dem gutsch- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 36. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar; ob nur auf Antrag des Belasteten, oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit unablösbaren Abgaben belastet werden.

§. 37. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke, sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 38. Die Familienfideicommissse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommissse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 39. Aller Lehensverband ist aufgehoben. Das Nähere

über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 40. Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

Art. IX.

§. 41. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 42. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthast.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 43. Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militärdisciplinargerichte beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegszustand.

§. 44. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 45. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Öffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 46. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 47. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsge nossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 48. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 49. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 50. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar. Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Einführungsgesetz über die Grundrechte des deutschen Volkes.

Die Grundrechte des deutschen Volkes werden im ganzen Umfange des deutschen Reiches unter nachfolgenden Bestimmungen hiermit eingeführt.

Art. I.

Mit diesem Reichsgesetze treten in Kraft:

1. Die Bestimmungen der Paragraphen eins und zwei.
2. Des Paragraphen drei, jedoch in Beziehung auf Aufenthalt, Wohnsitz und Gewerbebetrieb unter Vorbehalt der in Aussicht gestellten Reichsgesetze.
3. Der Paragraphen vier, fünf und sechs.
4. Des Paragraphen sieben unter Vorbehalt der in III. und VIII. dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkungen.
5. Des Paragraphen acht, und zwar rücksichtlich des letzten, Heer- und Seewesen betreffenden Absatzes unter Verweisung auf III. dieses Gesetzes.
6. Des Paragraphen zehn, unter Vorbehalt der unter III. und VII. enthaltenen Bestimmungen.
7. Der Paragraphen elf und zwölf.
8. Des Paragraphen dreizehn, mit der Maßgabe, daß, wo Schwurgerichte noch nicht eingeführt sind, bis zu deren Einführung über Preßvergehen die bestehenden Gerichte entscheiden.
9. Der Paragraphen vierzehn, fünfzehn, sechszehn, sowie des zweiten und dritten Absatzes im Paragraphen siebenzehn und des Paragraphen achtzehn.
10. Der Paragraphen zweiundzwanzig, vierundzwanzig, fünfundzwanzig und achtundzwanzig.
11. Der Paragraphen neunundzwanzig, dreißig und einunddreißig.
12. Des Paragraphen zweiunddreißig, des zweiten Absatzes im Paragraphen dreiunddreißig, der Paragraphen vierunddreißig, fünfunddreißig, mit Ausnahme des ersten Absatzes (III. 8), des zweiten Absatzes im Paragraphen sechsunddreißig, dann siebenunddreißig unter Vorbehalt der über die Ablösung der betreffenden Jagdgerechtigkeiten und über die Ausübung des Jagdrechts zu erlassenden Gesetze (IV.).
13. Des Paragraphen zweiundvierzig und des ersten Absatzes im Paragraphen vierundvierzig.

Alle Bestimmungen einzelner Landesrechte, welche hiermit in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

Art. II.

In Beziehung auf den im Paragraphen siebenzehn ausgesprochenen Grundsatz der Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften sollen die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden

Kirchen zur Durchführung dieses Principis erforderlich sind, in den Einzelstaaten möglichst bald getroffen und erlassen werden.

Art. III.

Abänderungen oder Ergänzungen der Landesgesetzgebungen, soweit dieselben durch die folgenden Bestimmungen der Grundrechte geboten sind, sollen ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden, und zwar:

1. Statt der im Paragraphen neun und Paragraphen vierzig abgeschafften Strafen des Todes, des Prangers, der Brandmarkung, der körperlichen Züchtigung und der Vermögenseinziehung durch gesetzliche Feststellung einer anderweiten Bestrafung der betreffenden Verbrechen;

2. Durch Ausfüllung der Lücken, welche in Folge der im Paragraphen sieben ausgesprochenen Aufhebung der Standesunterschiede im Privatrechte eintreten;

3. Durch Regelung der Wehrpflicht auf Grund der im Paragraphen sieben enthaltenen Vorschrift;

4. Durch Feststellung der beim Heer- und Seewesen vorbehaltenen Modificationen des Paragraphen acht;

5. Durch Erlassung der Gesetze, welche den dritten im Paragraphen zehn erwähnten Fall der Hausfuchung ordnen;

6. Durch Erlassung der nach Paragraph neunzehn, zwanzig und einundzwanzig erforderlichen Vorschriften über Eid, Ehe und Standesbücher;

7. Durch Einrichtung des Schulwesens auf Grund der Paragraphen dreiundzwanzig, sechsundzwanzig und siebenundzwanzig.

8. Durch Aenderungen im Gerichts- und Verwaltungswesen gemäß den Bestimmungen des Paragraphen fünfunddreißig im ersten Absatz, der Paragraphen einundvierzig, dreiundvierzig, vierundvierzig im zweiten und dritten Absätze, sowie der Paragraphen fünfundvierzig bis einschließlich neunundvierzig.

Art. IV.

Ebenso ist ungesäumt die weitere Feststellung der in den Paragraphen dreiunddreißig, sechsunddreißig bis einschließlich neununddreißig geordneten Eigenthumsverhältnisse in den einzelnen Staaten vorzunehmen.

Art. V.

Die Erlassung und Ausführung der vorstehend gedachten neuen Gesetze sollen von Reichswegen überwacht werden.

Art. VI.

Bis zur Erlassung der in den Paragraphen drei, dreizehn, zweiunddreißig und fünfzig erwähnten Reichsgesetze sind die betreffenden Verhältnisse der Landesgesetzgebung unterworfen.

Art. VII.

In den Fällen, in welchen nach dem Vorstehenden neue Gesetze erforderlich oder in Aussicht gestellt sind, bleiben bis zur Erlassung derselben für die betreffenden Verhältnisse die bisherigen Gesetze in Kraft. Rücksichtlich der Hausfuchung bleibt denjenigen öffentlichen Beamten, welche zum Schutz der Abgabenerhebung und des Waldeigenthums zur Hausfuchung befugt sind, vorläufig diese Befugniß.

Art. VIII.

Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig werden, sollen innerhalb sechs Monaten durch die gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebung nach folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden:

1. Die durch die Verfassungsurkunden für den Fall der Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Erschwerungen der Beschlußnahme finden keine Anwendung, vielmehr ist in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verfahren.

2. Wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, dieser Weg keine Vereinigung herbeiführen sollte, so treten diese zusammen, um in einer Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Uebrigens bleibt es den gegenwärtigen Organen der Landesgesetzgebung unbenommen, sich darüber, daß die gedachten Abänderungen durch eine neuzuwählende Landesversammlung vorgenommen werden, zu vereinbaren, für welche Vereinbarungen die Bestimmungen unter 1 und 2 gleichfalls maßgebend sind.

Sind in der bezeichneten Frist die betreffenden Gesetze nicht erlassen, so hat die Reichsgewalt die Regierung des einzelnen Staates aufzufordern, ungesäumt auf Grundlage des Reichswahlgesetzes eine aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung zur Revision der Landesverfassung und übrigen Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Nationalversammlung zu berufen.

Frankfurt, den 27. December 1848.

Der Reichsverweser:

Erzherzog Johann.

Die Reichsminister:

H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz.

R. Mohl.

(Ausgegeben Frankfurt a. M., im Reichs-Gesetzblatt vom 28. December 1848.)



II.

Staatsgrundgesetz *)

für das

Großherzogthum Oldenburg.

Die unter den einzelnen Artikeln befindlichen Zahlen bezeichnen die Seiten der vom 29. August 1848 bis 14. Februar 1849 erschienenen gedruckten Landtagsprotocolle, wo der Artikel verhandelt ist.

I. Abschnitt.

Von dem Großherzogthum und dessen Regierung im Allgemeinen.

Art. 1.

Das Großherzogthum Oldenburg besteht:

1. aus dem Herzogthum Oldenburg, von dem die Herrschaft Zeven einen integrierenden Theil bildet,

*) Das Einführungsgesetz lautet:

„Wir **Paul Friedrich August** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.

thun kund hiemit:

daß Wir mit dem durch das Gesetz vom 26. Juni v. J. berufenen Landtage das Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg vereinbart haben und solches nunmehr hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Wir begleiten dasselbe mit dem aufrichtigen Wunsche, daß das Staatsgrundgesetz das Wohl des Landes dauernd begründen, daß dasselbe die Eintracht zwischen Fürst und Volk befestigen möge.

Indem Wir das Staatsgrundgesetz seinem ganzen Inhalte nach als rechtsverbindlich für Uns und Unsere Nachkommen ansehen, erklären Wir zugleich, daß Wir durch Vereinbarung desselben den etwaigen Rechten

2. aus dem Fürstenthum Lübeck,

3. aus dem Fürstenthum Birkenfeld.

Es ist ein unter einer Verfassung vereinigter untheilbarer Staat, dessen Verhältnisse nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes sich regeln und dessen Selbstständigkeit nur durch die allgemeine Verfassung Deutschlands beschränkt ist.

(19. 20. 60—68. 127. 722. 723. 844—861. 977. 1033. 1162.)

Art. 2.

Dem Großherzoge steht nach Maßgabe des vom deutschen Bunde gewährleisteten Abkommens vom 8. Juni 1825 die Hoheit über die Herrschaft Kniphausen, den Besitzer der Herrschaft und dessen Familie zu.

(60. 68. 127. 1162.)

Art. 3.

Kein Bestandtheil des Großherzogthums und kein Recht des Staats oder des Staatsoberhauptes kann ohne Zustimmung des allgemeinen Landtags veräußert werden.

Auch Grenzberichtigungen bedürfen der Zustimmung des Landtages, wenn dabei Staatsangehörige aus dem Staatsverbande treten, oder Krongut oder Staatsgut aufgegeben, oder Gemeinde- oder Privatgrundstücke wider den Willen der Besitzer abgetreten werden sollen.

Im letzteren Falle genügt jedoch die Zustimmung des Provinziallandtages.

(60. 68—70. 127. 128. 723. 964. 1161. 1162.)

Art. 4.

Als Oberhaupt des Staats übt der Großherzog die Rechte der Staatsgewalt verfassungsmäßig aus.

Seine Person ist heilig und unverleßlich.

Derselbe wird in seinen privatrechtlichen Beziehungen vor den Landesgerichten Recht geben und nehmen.

(60. 74. 75. 128. 1162.)

der Agnaten des Oldenburgischen Fürstenhauses nicht haben Eintrag thun wollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. Februar 1849.

L. S.

August.

Schloifer. v. Egloffstein. Zedelius.

v. Steun.

Art. 5.

Der Sitz der Staatsregierung bleibt innerhalb des Staatsgebiets.

Der Großherzog kann seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb Landes nehmen.

(60. 77—80. 128. 1162.)

Art. 6.

Der Großherzog kann nicht zugleich Oberhaupt eines außerdeutschen Staats sein, noch in Dienstespflichten irgend eines anderen Staates stehen.

Die Regierung des Großherzogthums kann ohne Zustimmung des allgemeinen Landtages nicht mit der Regierung eines anderen deutschen Staates in einer Person vereinigt werden.

(60. 80. 81. 128. 723. 1162.)

Art. 7.

Ist der Großherzog an der Ausübung der Regierung verhindert, so führt während dieser Verhinderung der von ihm zu ernennende Stellvertreter die Regierung nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes und den damit übereinstimmenden Vorschriften, die der Großherzog ihm aus eigener freier EntschlieÙung ertheilen mögte.

Es können jedoch dem Stellvertreter keine ausgedehntere Rechte übertragen werden, als nach den Bestimmungen dieses Staatsgrundgesetzes einem Regenten zustehen (Art. 17.).

Auch der Stellvertreter darf seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb Landes nehmen.

(60. 81. 82. 128. 1162.)

Art. 8.

Die Landesregierung ist erblich im Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge.

Die weibliche Erbfolge bleibt auch nach Abgang des Mannesstammes ausgeschlossen.

(20. 72. 82—85. 127. 722. 723. 977. 1075. 1162.)

Art. 9.

Würden dereinst Besorgnisse wegen der Regierungserledigung bei der Ermangelung eines grundgesetzlich zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen, so soll zeitig vom Großherzog und dem allgemeinen Landtage durch eine weitere grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsnachfolge Vorsorge getroffen werden.

Sollte diese Vorsorge nicht getroffen sein, so soll im Falle der Regierungserledigung der dazu neu gewählte allgemeine Land-

tag die Regierungsnachfolge bestimmen, und zwar mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der wenigstens zu drei Vierteln anwesenden Abgeordneten.

Während dieser Erledigung führt das Staatsministerium die Regierung.

(20. 72. 85. 86. 127. 128. 722. 723. 1162.)

Art. 10.

Der Großherzog ist volljährig, sobald er sein achtzehntes Jahr vollendet hat.

(72. 86. 128. 1162.)

Art. 11.

Eine Regentschaft tritt ein, wenn der Großherzog minderjährig oder sonst an der eigenen Ausübung der Regierung dauernd verhindert ist.

Bis zum wirklichen Antritt der Regentschaft führt das Staatsministerium die Regierung.

(72. 86. 87. 91. 92. 180. 181. 723. 1162.)

Art. 12.

Der Großherzog ist befugt, mit Zustimmung des allgemeinen Landtags, im Voraus für den Fall eine Regentschaft anzuordnen, daß sein Nachfolger zur Zeit des Anfalls der Regierung an deren eigener Uebernahme durch Minderjährigkeit oder sonst verhindert sein würde.

(72. 92. 180. 181. 1162.)

Art. 13.

In Ermangelung solcher Anordnung oder falls der Großherzog selbst an der Ausübung der Regierung verhindert sein sollte, gebührt die Regentschaft dem in der Erbfolge zunächst stehenden volljährigen und regierungsfähigen Prinzen.

(77. 92—94. 180. 181. 723. 1162.)

Art. 14.

Im Fall der Minderjährigkeit des Großherzogs tritt die gesetzliche Regentschaft (Art. 13.) von selbst ein; in den anderen Fällen der Art. 11. und 13. aber hat das Staatsministerium, nach eigenem Beschlusse oder auf Antrag des versammelten allgemeinen Landtages oder des ständigen Landtags-Ausschusses, eine Zusammenkunft der volljährigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen, zu veranlassen.

Wenn wenigstens drei der berufenen Prinzen erschienen sind, so wird dieser Familienrath über das Erforderniß einer Regentschaft nach vorgängiger Begutachtung des Staatsministeriums durch absolute Stimmenmehrheit beschließen.

Dem versammelten oder außerordentlich zu berufenden Landtage ist dieser Beschluß sofort zur Genehmigung vorzulegen.

(77. 94. 180. 181. 1162.)

Art. 15.

Ist ein solcher Beschluß in Ermangelung der im vorhergehenden Artikel gedachten drei volljährigen Prinzen nicht zu erreichen, oder erfolgt er nicht binnen drei Monaten nach desfälliger Einladung, so hat das Staatsministerium selbst über das Erforderniß einer Regentschaft einen Beschluß zu fassen und zur Genehmigung an den allgemeinen Landtag zu bringen.

(77. 94. 180. 181. 1162.)

Art. 16.

Fehlt es an einer zur Regentschaft berechtigten Person (Art. 13.), so hat der Landtag auf den Vorschlag des Staatsministeriums den Regenten zu erwählen.

Bei der Wahl zum Regenten sind die Gemahlin des Großherzogs, dessen leibliche Mutter und Großmutter von väterlicher Seite, falls und auf so lange die letzteren nicht wieder vermählt sind, vorzugsweise zu berücksichtigen.

(90. 94. 95. 180. 181. 723. 724. 1162.)

Art. 17.

Der Regent übt die Staatsgewalt, wie sie dem Großherzog selbst zusteht, in dessen Namen verfassungsmäßig aus. Eine Veränderung der Verfassung darf jedoch von ihm nur beantragt werden, wenn er dazu vorher die Zustimmung des Familienraths (Art. 14.) erlangt hat.

Die Bestimmungen der Art. 5. und 6. leiden auch auf den Regenten Anwendung.

(90. 95—97. 180. 181. 724. 1162.)

Art. 18.

Die wegen Minderjährigkeit des Großherzogs eingetretene Regentschaft hört auf, sobald derselbe die Volljährigkeit erreicht hat. In den anderen Fällen der Regentschaft ist auf dem in den Art. 14. und 15. vorgesehenen Wege über deren Beendigung zu bestimmen.

(90. 100. 101. 180. 181. 1162.)

Art. 19.

Der Regent, mit Ausnahme der Mutter und Großmutter, kann die Vormundschaft über den minderjährigen Großherzog nicht führen.

(392. 725. 1162.)

Art. 20.

Die Erziehung des minderjährigen Großherzogs gebührt,

wenn darüber vom leztregierenden Großherzoge keine Anordnungen getroffen worden, zunächst der leiblichen Mutter und nach dieser der Großmutter von väterlicher Seite, falls und so lange sie nicht anderweit vermählt sind.

In Ermangelung derselben ist die mit der Leitung der Erziehung zu beauftragende Person auf dem in den Art. 14. und 15. vorgesehenen Wege zu ernennen.

In allen Fällen bedarf es der Annahme der übrigen zur Erziehung und zum Unterricht erforderlichen Personen der Zustimmung des Staatsministeriums. Sollte dieses sich mit der die Erziehung leitenden Person nicht einigen können, so hat der Regent oder, wo die Mutter oder Großmutter selbst Regentin wäre, der Landtag die Vermittelung zu übernehmen und nöthigenfalls für eine der beiden Ansichten zu entscheiden.

(90. 101. 180. 181. 392. 725. 1162.)

Art. 21.

Im Uebrigen werden die Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses vom Großherzog hausgesetzlich bestimmt.

Das Hausgesetz ist dem Landtage zur Kenntnißnahme und soweit nöthig zur Zustimmung vorzulegen.

(90. 101—103. 180. 181. 964. 1162.)

II. Abschnitt.

Von der ausübenden Gewalt des Großherzogs und dem Staatsministerium.

Art. 22.

Dem Großherzoge steht die ausübende Gewalt allein zu; die gesetzgebende in Gemeinschaft mit dem Landtage, nach Maßgabe der im Abschnitt IX. enthaltenen näheren Bestimmungen.

Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze, ohne jemals dieselbe aussetzen zu können, und erläßt die zu ihrer Vollziehung nöthigen Verordnungen.

(105—108. 231. 725. 1162.)

Art. 23.

Der Großherzog ist für die Ausübung der Regierungsgewalt unverantwortlich.

Alle seine Regierungserlasse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Staatsministeriums, wodurch dieses Mitglied die persönliche Verantwortlichkeit übernimmt.

(108. 231. 1162.)

Art. 24.

Das Staatsministerium nimmt unter dem Großherzoge die oberste Leitung der Regierung wahr.

Der Großherzog ernennt und entläßt die Mitglieder des Staatsministeriums lediglich nach eigener Entschließung, wobei es der im Art. 23. gedachten Gegenzeichnung nicht bedarf.

(108. 231. 725. 1162.)

Art. 25.

Der Erbgroßherzog nimmt nach vollendetem achtzehnten Jahre an den Berathungen des Staatsministeriums Theil, nicht aber an der Gegenzeichnung und Verantwortlichkeit der Mitglieder desselben.

(108. 231. 1162.)

Art. 26.

Die Mitglieder des Staatsministeriums sind für alle Handlungen und Unterlassungen in Staatsangelegenheiten verantwortlich und darüber auch dem Landtage Auskunft und Rechenschaft schuldig.

(108. 231. 1162.)

Art. 27.

Der Großherzog vertritt das Großherzogthum nach Außen. Er schließt Verträge mit anderen Staaten; diese bedürfen jedoch der Zustimmung oder Bestätigung des allgemeinen Landtages.

(112. 113. 231. 1162.)

Art. 28.

Der Großherzog leitet und überwacht die gesammte innere Landesverwaltung.

(113. 231. 1162.)

Art. 29.

Das gesammte Militär steht unter des Großherzogs Oberbefehl.

(113. 115. 129. 231. 681. 726. 1162.)

Art. 30.

Dem Großherzoge steht die Belohnung ausgezeichneten Verdienste zu.

(115. 116. 231. 1162.)

Art. 31.

Der Großherzog übt das Recht der Begnadigung;

in Fällen jedoch, welche auf einer von dem Landtage erhobenen Anklage wegen Verletzung der Verfassung oder der Gesetze beruhen, nur mit Zustimmung des Landtages.

(116. 117. 231. 1162.)

III. Abschnitt.

Von den Grundrechten des Volks.

Art. 32.

Das Recht eines Oldenburgischen Staatsbürgers (Staatsangehörigkeit) und das damit verbundene Ortsbürgerrecht (Gemeindeangehörigkeit) wird erworben und verloren nach den näheren Bestimmungen der deutschen Reichsgesetze und der Landesgesetze.

(243. 244. 463. 984. 1162.)

Art. 33.

Vor dem Gesetze sind Alle gleich.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Alle Titel, in soweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben, und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem außerdeutschen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigte gleich zugänglich.

Die für die verschiedenen Stände bestehenden privatrechtlichen Bestimmungen über die Güterverhältnisse der Eheleute bleiben bis zur demnächstigen gesetzlichen Regelung in Kraft.

(269—274. 278—283. 463. 743. 744. 984. 985. 990—993. 1053. 1086—1088. 1122. 1123. 1162.)

Art. 34.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen, so wie der staats- und gemeinde-bürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

In den staats- und gemeinde-bürgerlichen Pflichten begründet dasselbe keinen Unterschied und darf es solchen Pflichten keinen Abbruch thun.

(283. 463. 985. 1162.)

Art. 35.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht Statt.

Die Gesetzgebung wird die Wehrpflicht auf Grund der vorstehenden Bestimmung regeln. Bis dahin bleiben die bisherigen Gesetze in Kraft.

(269—274. 278—283. 463. 743. 744. 985. 993. 1053. 1088. 1162.)

Art. 36.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Niemand kann anders, als nach dem Gesetze verurtheilt, keiner ohne Urtheil bestraft werden.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie Statt finden.

Die Verordnungen über die Zwangsarbeitsanstalten für das Herzogthum Oldenburg vom 29. Mai 1821 und für das Fürstenthum Birkenfeld vom 30. Mai 1844 bleiben bis weiter in Kraft; doch sollen einem der nächsten ordentlichen Landtage Entwürfe zu neuen Gesetzen darüber vorgelegt werden.

(244. 245. 463. 985. 993. 1162.)

Art. 37.

Gerichtliche Verfolgungen können nur Statt finden in den gesetzlichen Fällen und Formen.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden; auch ist der Verhaftete innerhalb sechs und dreißig Stunden von einem Gerichtsbeamten zu verhören.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder frei lassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Geschah die Verhaftung nicht von der zum weitem Verfahren zuständigen Gerichtsbehörde, so ist der Verhaftete ohne Verzug an diese abzuliefern.

Eine polizeigerichtliche Verhaftung bedarf, wenn sie länger als achtundvierzig Stunden dauern soll, der Genehmigung des vorgesetzten Gerichts.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeichen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zu Genugthuung und Entschädigung verpflichtet. Die Verwahrungsorte oder Gefängnisse dürfen die Freiheit nicht mehr beschränken, und es darf dem Verhafteten kein größeres Uebel zugefügt werden, als die gesetzlichen Zwecke der Haft und der Strafe unumgänglich nothwendig machen.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besondern Gesetzen vorbehalten. Bis zu deren Erlassung bleiben die bestehenden betreffenden Gesetze in Kraft.

(245—247. 253. 254. 463. 759. 760. 985. 986. 993. 1162. 1170. 1171. 1172.)

Art. 38.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1. in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden den Betheiligten zugestellt werden soll;
2. im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten;
3. in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl allgemeine Haussuchungen gestattet. Die deshalb bestehenden Gesetze sollen einer Revision unterworfen werden. Bei politischen Untersuchungen finden allgemeine Haussuchungen nicht Statt.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

(247—250. 463. 986. 993. 1162.)

Art. 39.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

Bei allgemeinen Haussuchungen soll bis zur Erlassung des im Art. 38. unter 3. erwähnten Gesetzes eine Beschlagnahme von Briefen und Papieren nur in Kraft eines richterlichen Be-

fehls und unter Beobachtung der für denselben geltenden Vorschriften Statt finden.

(266—268. 463. 986. 993. 1054. 1088. 1162. 1168. 1172.)

Art. 40.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

(266—268. 463. 986. 993. 1162.)

Art. 41.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegrecht sie vorschreibt oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zuläßt, die Strafen der körperlichen Züchtigung, des Lattegefängnisses, der Abbitte und des Widerrufs, der Zwang zur Ehrenerklärung, so wie die öffentliche Ausstellung sind abgeschafft.

An die Stelle der aufgehobenen Todesstrafe tritt bis zur Erlassung anderer strafgesetzlichen Bestimmungen die gesetzlich nächst mildere Strafe.

Der bürgerliche Tod soll als Strafe oder Folge einer Strafe nicht Statt finden. Wo derselbe bereits ausgesprochen ist, sollen die Wirkungen aufhören, in so weit erworbene Privatrechte dadurch nicht verletzt werden.

(254—257. 463. 742. 743. 986. 993. 994. 1162.)

Art. 42.

Die Einziehung des gesammten Vermögens oder eines Verhältnistheiles desselben bleibt unstatthaft.

(250. 251. 463. 986. 1162.)

Art. 43.

Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Pressfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauslagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

(265. 266. 463. 986. 994. 1162.)

Art. 44.

Jeder hat für sich und im Vereine mit Mehreren das Recht zu Anträgen, Vorstellungen und Beschwerden, sowohl bei den zuständigen Behörden als bei dem Landtage.

Die Ausübung desselben Rechts durch ihre Vorsteher steht

jeder Gemeinde und jeder sonstigen vom Staate anerkannten Genossenschaft zu.

Bei abschlägigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sollen die Entscheidungsgründe angeführt werden.

Die von den Unterbehörden zum Zweck der Entscheidung eingezogenen Berichte sollen auf Verlangen mitgetheilt werden.

(287—291. 526. 760. 986. 1162.)

Art. 45.

Die Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

(292. 526. 986. 1162.)

Art. 46.

Die Staatsbürger haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

(20. 291. 292. 526. 987. 994. 1162.)

Art. 47.

Die in den Art. 45. und 46. enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer Anwendung, in so weit die militairischen Disciplinavorschriften nicht entgegen stehen.

(987. 994. 1162.)

Art. 48.

Eine allgemeine Volksbewaffnung mit freier Wahl der Führer soll organisirt werden, zur Vertheidigung des Vaterlandes, so wie zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Sicherheit.

(293—295. 605. 987. 1162.)

Art. 49.

Zur Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Sicherheit, so wie zur Vollziehung der von den bürgerlichen Behörden ergangenen Verfügungen kann die Militärgewalt nur auf ausdrücklichen Antrag der zuständigen, dafür verantwortlichen, bürgerlichen Behörde einschreiten, und nicht weiter als diese es verlangt.

Vor wirklichem Gebrauch der Waffengewalt muß der versammelten Menge die bevorstehende Anwendung bestimmt und vernehmlich und so zeitig bekannt gemacht werden, daß die versammelte Menge so wie jeder Einzelne in derselben sich fortbewegen kann.

Bei Organisirung einer allgemeinen Volksbewaffnung oder einer Bürgerwehr können die Bestimmungen dieses Artikels im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden.

(292—295. 526. 527. 761. 977. 987. 994. 1075. 1162. 1168. 1172.)

Art. 50.

Im Falle eines Aufstandes kann die Staatsregierung, wenn die übrigen gesetzlichen Mittel zur Unterdrückung desselben nicht ausreichen, die gesetzliche Ordnung und die gefährdete Freiheit der Person und des Eigenthums durch außerordentliche Mittel herstellen und schützen. Sie darf zu dem Ende in den bedrohten Orten oder Bezirken die Ausübung der in den Art. 37. 38. 39. 40. 45. und 49. gesicherten Rechte einstweilen hemmen und selbst das Standrecht anordnen, muß aber zuvor daselbst verkünden, daß und in welchem Umfange es geschehe.

Diese Maßregeln bedürfen indeß der Zustimmung des allgemeinen oder des Provinziallandtages, wenn sie versammelt sind, sonst aber der nachzuholenden Rechtfertigung vor denselben.

In Fällen äußerster Noth und dringendster Eile, wo die höhere Verfügung nicht abgewartet werden kann, darf die oberste Behörde der Provinz unter eigener Verantwortlichkeit die gedachten Maßregeln treffen, die Verkündung des Standrechts ausgenommen.

Die Formen und Bedingungen für solche außerordentliche Maßregeln demnächst anders oder näher festzustellen, bleibt einem Aufruhrgesetze vorbehalten.

(295. 296. 527. 761. 762. 987. 1162.)

Art. 51.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

(300—303. 527. 816—835. 987. 994. 1162.)

Art. 52.

Die Freiheit des Gewerbes und sonstigen Nahrungsbetriebs darf nur gesetzlich, und nur in so weit beschränkt werden, als es vom Gemeinwohl gefordert wird.

Beschränkungen der Gewerbe und gewerblichen Anlagen von Seiten des Staats auf Grund eines beanspruchten Regals finden nicht Statt.

Die jetzt gesetzlich bestehenden Beschränkungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung in Kraft.

(303—307. 527. 762. 763. 987. 1162.)

Art. 53.
Die Postanstalten sollen nicht den Zweck haben, eine Quelle der Staatseinkünfte zu sein.

(20. 350—357. 604. 605. 687. 796—799. 987. 994. 1162.)

Art. 54.

Handels- und Gewerbsprivilegien können nur in einzelnen Fällen, nur auf dem Wege des Gesetzes und nur unter Festsetzung ihres Umfanges und auf eine bestimmte Zeit ertheilt werden.

Erfindungs- und Einführungs-Patente auf höchstens zehn Jahre bedürfen jedoch der Zustimmung des Landtags nicht.

(307—309. 527. 987. 994. 1162.)

Art. 55.

Ein Mühlenregal des Staats findet nicht Statt.

Alle Zwangs- und Bannrechte der Mühlen, auch jedes einer Mühle anklebende Recht zum Widerspruche gegen Anlegung neuer, so wie gegen Erweiterung alter Mühlen und gegen das Halten von Handmühlen und Quirren hören sofort auf. Die Berechtigten haben nur in so weit einen Entschädigungsanspruch gegen den Staat, beziehungsweise die Pflichtigen, als ihr Recht auf besonderen Verträgen mit dem Staate oder den Pflichtigen beruht. Ein Gesetz wird die näheren Bestimmungen, insbesondere auch darüber treffen, wem die Entschädigung zur Last fällt.

(311—320. 322—324. 335. 336. 357. 527—529. 763—770. 793. 794. 840. 987. 988. 994. 1162.)

Art. 56.

Das Eigenthum ist unverleßlich.

Es darf nur aus Rücksichten des gemeinen Besten auf Grund eines Gesetzes und nach vorgängiger gerechter Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

An dem bestehenden Deich- und Sielrechte soll dieser Artikel nichts ändern.

(257—263. 463. 988. 994. 1162.)

Art. 57.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern. Die Durchführung dieses Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums soll baldigst durch Uebergangsgesetze vermittelt werden; bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze und Vorschriften in Kraft.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Lie-

genschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

(257—263. 463. 988. 994. 1054. 1088. 1162.)

Art. 58.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit der Städte, die Markengerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizei, so wie alle anderen einem Grundstücke oder einer Person zuständigen Hoheitsrechte und die aus diesen Rechten herstammenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben jeder Art sollen ohne Entschädigung aufgehoben und nicht wieder eingeführt werden.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

(20. 319. 324—348. 349. 350. 422—424. 433 bis 438. 529—531. 637. 679. 680. 774—787. 793—796. 942. 977. 978. 988. 994. 1054. 1162.)

Art. 59.

1. Jeder gutsch- und schutzherrliche so wie jeder Hörigkeits- und Unterthänigkeits-Verband hört für immer auf und kann nicht wieder eingeführt werden. Die von diesem Verbande befreiten Stellen und Grundstücke gehen in das freie Eigenthum desjenigen über, welchem zur Zeit der Verkündung dieses Staatsgrundgesetzes das vererbliche Colonatrecht zusteht. Die Vorrechte, welche einem Gläubiger des Pflichtigen zur Zeit der Aufhebung des gutschherrlichen Verbandes aus dem Grunde der vom Gutsherrn ertheilten Bewilligung (Consensus) zustanden, bleiben demselben auch ferner ungeschmälert. Im Uebrigen sollen die Rechtsverhältnisse jener Stellen und Grundstücke gesetzlich näher festgestellt werden.

2. Ohne Entschädigung sind aufgehoben und können nicht wieder eingeführt werden:

- a) der Gesindezwangsdienst, Freikauf und Sterbefall und alle etwa sonst noch bestehende aus dem gutsch- und schutzherrlichen Verbande entspringende persönliche Abgaben und Leistungen.
- b) das Heimfallsrecht des Gutsherrn;
- c) der Neubruch und Blutzehnten;
- d) das Recht am Holze auf fremdem oder pflichtigem Boden, dieses Recht stamme aus einem Hoheits- oder gutschherrlichen Rechte;
- e) alle Staatsfrohn, Landfolgedienste oder dem Staate als solchem zu leistende Hofdienste und derartige Belästigungen, mit Ausnahme der Gemeinde-Dienste und Lasten und der Nothleistungen durch Krieg, Brand, Ueberschwem-

mung und dergleichen veranlaßt. In Beziehung auf die bisher geforderten Dienste und Leistungen zu Staatswegen wird ein Gesetz Bestimmungen darüber treffen, welche Wege Staatswege sind. Zur Unterhaltung und Erbauung von Kunststraßen und ihren Zubehörungen sollen diese Dienste und Leistungen überall nicht gefordert werden.

Wo seit dem 2. August 1830 an die Stelle der unter 2 a. bis d. erwähnten Befugnisse, Abgaben und Leistungen andere getreten sind, fallen auch diese ohne Entschädigung weg. Sind dieselben zugleich mit anderen Berechtigungen abgelöst und dafür im Ganzen Abgaben, Leistungen oder Capitalzahlungen angenommen, so sollen diese auf Verlangen der Pflichtigen nach bestimmten im Entschädigungsgesetze zu stellenden Ansätzen verhältnißmäßig vermindert, beziehungsweise in dem zu drei Prozent zu kapitalisirenden Betrage gekürzt, bis solches geschehen, aber fortgezahlt werden. Auf Verlangen des Zahlenden ist ein Versprechen der Rückzahlung des nach dem Entschädigungsgesetze zu viel Gezahlten zu leisten. Wo bereits Zahlung geschehen ist, soll mit Ausnahme der Entschädigung für Aufhebung des Rechts am Holze unter d., nach dem angegebenen Verhältnisse das Gezahlte vom Staate erstattet werden.

Mit Aufhebung der unter Ziffer 1. und 2. genannten Rechte fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

3. Alle übrige unter Ziffer 2. nicht erwähnte, aus einem bis hiezu noch bestandenen guts- und schuherrlichen Verbands fließende, auf dem Grundeigenthum ruhende Dienste, Grundzinsen und Reallasten, so wie die Zehnten jeden Ursprungs, sind aufgehoben unter Vorbehalt der Entschädigung und unter den folgenden, so wie den sonstigen näheren Bestimmungen, welche ein dem nächsten außerordentlichen Landtage vorzulegendes Gesetz treffen wird:

a) der guts- und schuherrliche Verband wird als bis hiezu bestehend angesehen nur bei den Hofhörigen und in den Fällen, wo das Heimfallsrecht bis hiezu noch besteht;

b) die Verpflichtung zur Entschädigung haftet als Reallast auf den bisher pflichtigen Grundstücken;

c) die Entschädigung soll zu Capital angelegt werden, und dieses auf keinen Fall den sechszehnfachen Betrag des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages übersteigen.

Eine etwaige Verwandlung des Capitals in Rente bleibt der Vereinbarung überlassen.

d) der jährliche Reinertrag wird nach den näheren Bestimmungen des zu erlassenden Gesetzes, der Geldwerth desselben nach dem Durchschnitt der letzten dreißig Jahre ermittelt,

e) das festzustellende Entschädigungscapital wird vom Tage der Verkündung des Staatsgrundgesetzes an mit vier Procent verzinset.

Die bereits durch freie Vereinbarung, durch Vermittelung oder Entscheidung der Commission zur Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse oder durch gerichtliche Entscheidungen rechtsgültig erfolgten Umwandlungen und Ablösungen der hier unter Ziffer 3. erwähnten Befugnisse, Abgaben und Leistungen bleiben in Kraft. Jedoch sollen in den Fällen, wo der Staat die Gutsherrschaft war, die seit dem 2. August 1830 zu Stande gekommenen Ablösungen zu immerwährender Rente, zu Amortisationsrente, oder zu Capital, auch wenn die Zahlung vollständig geleistet ist, auf Antrag der Pflichtigen revidirt und die — bis dahin aber fortzuzahlenden — Geldäquivalente nach den Grundsätzen des zu erlassenden Entschädigungsgesetzes, jedoch — capitalisirt — zum fünfundsanzwanzigfachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages ermäßigt, beziehungsweise gekürzt oder zurückerstattet werden.

4. Auch alle andere unzweifelhaft auf Grund und Boden (auch Häusern) haftende Abgaben und Leistungen, insbesondere auch Erbpachten, Grundsteuer, Mühlendienste, Leistungen für Mühlen so wie die von den Bestimmungen unter den Ziffern 2 und 3. nicht betroffenen, aus gutsherrlichen Verhältnissen herrührenden Abgaben, Dienste und Leistungen, nicht weniger die für frühere gutsherrliche Berechtigungen durch Vertrag oder Entscheidung bereits festgesetzten oder noch festzusetzenden Renten jeder Art, welche nicht unter die Ziffer 2. und 3. fallen, sind ablösbar, ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältniß des Berechtigten und des Verpflichteten, in so fern die Gesetzgebung nicht die unentgeltliche Aufhebung des einen oder anderen begründet findet. Die näheren Bestimmungen hierüber und über die Art der Ablösung bleiben gleichfalls dem zu erlassenden Gesetze vorbehalten; doch soll auch bei diesen Ablösungen das Prinzip der Billigkeit den Verpflichteten gegenüber festgehalten werden. Bei Diensten, welche erweistlich einem gutsherrlichen Verhältnisse herrühren, soll die Entschädigung den sechszehnfachen Betrag des jährlichen Reinertrags nicht übersteigen.

5. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

6. Auf die an den Staat zu zahlenden s. g. Ordinargefälle und sonstigen an den Staat als solchen zu zahlenden ständigen Gefälle auf die Gemeinde- und Genossenschafts-Abgaben und auf eigentliche Servituten findet dieser Artikel keine Anwendung.

(20. 319. 324—348. 349. 350. 529—531. 679. 680. 774—787. 793—796. 942. 977. 978. 988. 989. 994. 1075—1078. 1119—1121. 1162. 1163. 1168. 1172.)

Art. 60.

Das Jagd- und Fischereiregal so wie die Jagdhoheit und sämtliche bisherige Jagdgesetze sind aufgehoben.

Jagd- und Fischereigerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden und in fremden Gewässern, so wie die Jagddienste, die Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke, und Fischereifrohnen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Die bestehenden Pachtverträge über Jagden auf fremdem Grund und Boden sind aufgelöst; der Pachtzins des laufenden Pachtjahres ist nach Verhältniß der Zeit der Jagdnutzung in diesem laufenden Pachtjahr zu berechnen.

Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden und das Fischereirecht in eigenen Gewässern zu. Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden und das Fischereirecht in fremden Gewässern darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

(20. 350—357. 604. 605. 687. 796—799. 987. 989. 994—996. 1163.)

Art. 61.

Das bestehende Steuer- und Abgabewesen soll untersucht und gesetzlich neu geordnet werden.

Alles steuerbare Vermögen und Einkommen ist der Besteuerung zu Zwecken des Staats und der Gemeinde unterworfen. Ausgenommen sind:

1. die Großherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden und Gärten;
2. die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und die Begräbnißstätten.

Anderere nothwendige Ausnahmen bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Alle Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeinde-Lasten sind hinsichtlich der Staatslasten mit dem 1. April 1849, hinsichtlich der Gemeindelasten mit dem

1. Mai 1849 aufgehoben. Nur ausnahmsweise und nur für solche, für welche dem Staate, beziehungsweise der Gemeinde erweislich etwas gezahlt ist oder noch etwas gezahlt oder geleistet wird, soll nach einem zu erlassenden Gesetze Entschädigung geleistet werden.

Fortan können derartige Freiheiten weder verliehen noch irgendwie erworben werden.

In den an den Staat zu zahlenden Steuern werden vom 1. April 1849 an die bisherigen Freien nach dem Fuße der additionellen Contribution den Pflichtigen gleich gesetzt. Im Fürstenthum Lübeck und im Amte Barel soll nach dort passendem Fuße die Steuergleichheit eintreten.

Alle Communallasten werden vom 1. Mai 1849 an in Deichbänden, Bogteien, Sielachten, Kirchspielen, Schulachten und sonstigen Gemeinden, denen sie zu leisten sind, nachbargleich vertheilt. Die Vertheilung der ordinären Unterhaltung der Pfanddeiche und der Wasserzüge, imgleichen der Unterhaltung der öffentlichen Wege bleibt indeß bis zu anderweitiger Ordnung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung unverändert.

(20. 359—389. 392. 393. 605. 609. 610. 677—679. 681. 682. 799—813. 815. 890—894. 978. 989. 990. 996. 1054. 1088. 1163.)

IV. Abschnitt.

Von den politischen Gemeinden.

Art. 62.

Die politische Gemeinde als solche bildet eine Unterabtheilung des Staats und dient insofern seinen Zwecken.

Die Verfassung dieser Gemeinden soll unter Anwendung der in den Art. 63. bis 67. ausgesprochenen Grundsätze gesetzlich neu geordnet werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Einrichtungen in Kraft.

(493—513. 729. 730. 996. 1163. 1170. 1171. 1172.)

Art. 63.

Alle Gemeinden in Stadt und Land werden eine möglichst gleiche Verfassung erhalten.

(493—522. 729. 730. 996. 997. 1163.)

Art. 64.

Jede Gemeinde hat in ihren Angelegenheiten das Recht der freien Selbstverwaltung und darf in dieser Beziehung nur durch das Gesetz und auch durch dieses nicht weiter beschränkt werden, als der Staatszweck es nothwendig erfordert.

(493—520. 729. 730. 996. 997. 1163.)

Art. 65.

Die Gemeinden haben die freie Wahl ihrer Vertreter und Beamten.

Sofern die Gemeindebeamten Functionen erhalten, die über die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten hinausgehen, tritt zu ihrer Ernennung auch die Staatsregierung ein.

(493—526. 729. 730. 997. 998. 1163.)

Art. 66.

Für die Verhandlungen aller Gemeinden gilt der Grundsatz der Oeffentlichkeit.

Zahl, Zeit und Ort der Versammlungen sowohl der ganzen Gemeinde als ihrer Vertreter kann die Gemeindeverwaltung bestimmen.

(493—536. 729. 730. 997. 1163.)

Art. 67.

Keine Gemeinde kann mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, zu denen sie nicht ihre Zustimmung gegeben hat, oder durch das Gesetz verpflichtet ist.

(493—537. 729. 730. 997. 1163.)

Art. 68.

Zwischen allen Gemeinden besteht für alle Staatsbürger Freizügigkeit.

Das Gesetz wird die Bestimmungen festsetzen über die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts, über die specielle Gewerbeberechtigung und über die Unterstützungspflicht der Gemeinden gegen Einzelne. Bis dahin wird jeder Oldenburgische Staatsbürger durch den Umzug in eine Gemeinde, beziehungsweise durch das Wohnen in derselben, Mitglied des politischen Gemeindeverbandes, wenn nachgewiesen wird, daß er in den letzten drei Jahren weder wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, noch Unterstützung aus Armenmitteln erhalten hat.

Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

Für das Fürstenthum Birkenfeld bleiben die dort bestehenden Bestimmungen über den Umzug provisorisch in Kraft.

(493—543. 546—552. 729. 730. 875—881. 997. 1163.)

Art. 69.

Die Gemeinden eines bestimmten Bezirks treten zu einer Kreisgemeinde zusammen, deren Verfassung nach denselben Grundsätzen und Grundlagen wie die Verfassung jener geordnet wird.

(493—525. 729. 730. 97. 998. 1163.)

V. Abschnitt.

Von der Religions-Übung und den Religionsgesellschaften.

(1163. 1168. 1172.)

Art. 70.

Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

(552—577. 770. 999. 1000. 1163.)

Art. 71.

Jeder Staatsbürger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion und deren Gebräuche.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

(552—577. 770. 1000. 1001. 1163.)

Art. 72.

Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre der eigenen freien Ueberzeugung eines Jeden überlassen.

In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, haben lediglich Diejenigen zu bestimmen, denen nach bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen.

Letzteres gilt insbesondere auch von der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

Die näheren Bestimmungen, insbesondere auch darüber, wie es mit der religiösen Erziehung der Kinder nach dem Tode der Eltern zu halten ist, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

(589—591. 770. 895. 1001. 1163.)

Art. 73.

Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwal-

tet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Es steht den verschiedenen Religionsgesellschaften frei, sich mit anderen zu größeren Gemeinschaften zu vereinigen und darf der Verkehr mit den kirchlichen Obern auf keine Weise gehemmt werden.

(552—578. 770. 1001. 1163.)

Art. 74.

Die Wahl, Ernennung oder Einsetzung der Kirchenbeamten und Diener erfordert keine Mitwirkung von Seiten der Staatsgewalt.

(587—589. 770. 838. 839. 979. 1001. 1079. 1163. 1168. 1172.)

Art. 75.

Jeder Religionsgenossenschaft bleibt überlassen, die Aufbringung der Abgaben und Leistungen zu ihren Zwecken selbst zu ordnen.

(593—601. 745. 770. 771. 839. 840. 1001. 1163.)

Art. 76.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht keine Staatskirche.

(586. 587. 770. 1001. 1163.)

Art. 77.

Denjenigen Religionsgesellschaften, welche bereits Genossenschafts- (Corporations-) Rechte haben, werden dieselben gewährleistet, und können auch andern dieselben nur versagt werden, wenn Lehre, Disciplin oder Verfassung dem Staatszwecke zuwider laufen.

(587. 588. 770. 895. 1001. 1163.)

Art. 78.

Die Kirchengemeinden und Religionsgenossenschaften werden in dem Besiz ihres Kirchenvermögens, so wie bei der stiftungsmäßigen Verwendung desselben geschützt und gelten zu dessen Erhaltung nur dieselben Bestimmungen, welche für die übrigen Gemeinden maßgebend sind.

(587—589. 770. 840. 1001. 1163.)

Art. 79.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder

Feierlichkeit oder zur Beobachtung kirchlicher Ruhetage gezwungen werden.

(593—601. 745. 770. 771. 839. 840. 1001. 1163 bis 1164.)

Art. 80.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe.“

Anstatt des Eides leistet derjenige, dem sein religiöses Bekenntniß einen Eid verbietet, ein Gelöbniß in der Form, welche nach seinem religiösen Bekenntniß an die Stelle des Eides tritt.

(593—601. 745. 770. 771. 839. 840. 186—192 322. 735. 748. 1001. 1002. 1164.)

Art. 81.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe soll nur von Vollziehung des Civilacts abhängig sein. Die kirchliche Trauung kann nur nach Vollziehung des Civilacts Statt finden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

Bis zur Erlassung der nach diesem Artikel erforderlichen näheren gesetzlichen Bestimmungen bleiben die jetzt geltenden Gesetze in Kraft.

(593—601. 612. 771. 895. 1002. 1164.)

Art. 82.

Die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung des Grundsatzes der Selbstständigkeit und Selbstverwaltung (Art. 73. 74. 75. und 78.) erforderlich sind, sollen möglichst bald getroffen werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Verfassungen, insbesondere für die evangelischen Kirchengemeinden die jetzige Consistorialverfassung, in Kraft. Jedoch wird das in Angelegenheiten der katholischen Kirche bisher geübte landesherrliche Placet und Visum hiemit aufgehoben.

(552—578. 770. 1002. 1164.)

VI. Abschnitt.

Von den Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Art. 83.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

(616—620. 633. 771. 881—884. 1011—1019. 1164.)

Art. 84.
Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Obergewalt des Staats, und ist, abgesehen vom Religions-Unterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben. Den Religionsunterricht beaufsichtigen und leiten die betreffenden Religionsgenossenschaften.

(615—620. 626—633. 771. 881. 895. 896. 939. 1011—1019. 1164.)

Art. 85.
Es soll eine obere Schulbehörde gebildet werden, worin sich Mitglieder aus den verschiedenen Religionsgenossenschaften befinden.

Die unteren Schulbehörden sollen neu eingerichtet werden. Die Mitglieder derselben werden von den Gemeinden frei gewählt: Geistliche und Lehrer sind wählbar.

(615—620. 626—633. 771. 881. 895. 896. 939. 1011—1019. 1164.)

Art. 86.
Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.
(616—620. 633. 771. 881—884. 1011—1019. 1054. 1088. 1164.)

Art. 87.
Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden wie und wo er will.

(20. 283—286. 463. 744. 881—884. 990. 1011 bis 1019. 1164.)

Art. 88.
Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Alle öffentlichen Unterrichtsanstalten sollen stets mit angemessenen Lehrkräften und Lehrmitteln versehen sein.

(615—620. 633—645. 771. 894. 978. 1011—1019. 1164.)

Art. 89.
Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

(615—620. 638—645. 771. 894. 1012—1019. 1164.)

Art. 90.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichts-Anstalten freier Unterricht gewährt werden.

(615—620. 638—645. 771. 894. 1012—1019. 1164.)

Art. 91.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener; sie haben ein Recht auf angemessene Besoldung, so wie auf angemessene Pension.

(615—620. 638—645. 650—659. 771. 894. 896. 1012—1019. 1164.)

Art. 92.

Die Volksschulen sind Gemeindeanstalten.

Die Ausgaben für dieselben, insbesondere die Besoldung der Lehrer, sind zunächst von der Gemeinde zu bestreiten. Wird eine Gemeinde durch die Schulausgaben über ihre Kräfte beschwert, so soll der erforderliche Zuschuß aus der Staatscasse erfolgen.

(615—620. 638—645. 650—659. 771. 894. 896. 1012—1019. 1164.)

Art. 93.

Alle Volksschulen sind so einzurichten, daß die Jugend in denselben eine allgemein-menschliche und bürgerliche, so wie auf Verlangen der betreffenden Gemeinde eine religiös-confessionelle Bildung erhält.

(615—620. 638—645. 771. 894. 1012—1019. 1164.)

Art. 94.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an. Auf Verlangen der Gemeinden sind vor der Anstellung über die religiös-confessionelle Befähigung Zeugnisse der kirchlichen oder der zur Prüfung dieser Befähigung berufenen Behörde beizubringen.

(616—620. 650—659. 771. 896. 1012—1019. 1164.)

Art. 95.

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

(615—620. 638—645. 771. 894. 1012—1019. 1164.)

Art. 96.

Für die Bildung tüchtiger Volksschullehrer ist durch Vervollkommnung der dazu vorhandenen Anstalten zu sorgen. Solche Anstalten sollen auf Antrag der betreffenden Religionsgenossenschaften so eingerichtet und beaufsichtigt werden,

daß dadurch die religiös=confessionelle Bildung der heranzubildenden Lehrer gesichert ist.

Ein Anschluß an andere deutsche Bildungsanstalten derselben Confession ist gestattet.

(615—620. 645—650. 771. 1012—1019. 1164.)

Art. 97.

In jedem Kreise und in jedem der beiden Fürstenthümer, sofern diese nicht in mehrere Kreise getheilt werden, soll wenigstens **eine** höhere Bürgerschule unter Berücksichtigung der Gewerbe und der Landwirthschaft errichtet werden.

Wo eine Gelehrtenschule besteht, kann die höhere Bürgerschule mit derselben verbunden werden.

(601—604. 616—620. 635. 771. 885—890. 1012 bis 1019. 1164.)

Art. 98.

Die Gymnasien, die Gelehrtenschulen, die Kriegs- und Marineschulen (Navigationschulen) sind Staatsanstalten.

Kein Staatsangehöriger, welcher seine hinreichende Befähigung darthut, wozu bei den Kriegsschulen auch die vor-schriftsmäßige Dienststellung gehören kann, darf von dem Unterrichte auf diesen Anstalten ausgeschlossen werden.

(20. 616—620. 633—635. 771. 894. 978. 1012 bis 1019. 1078. 1164. 1168. 1172.)

Art. 99.

Die näheren Bestimmungen, welche zur Durchführung der in den Art. 84. 85. 87. 88. 90. bis 98. ausgesprochenen Grundsätze erforderlich sind, wird ein unter Hinzuziehung von Schulmännern der verschiedenen Confessionen zu entwerfendes Gesetz baldigst treffen. Bis dahin bleiben die bestehenden Einrichtungen in Kraft.

(615—620. 626—633. 650—659. 771. 881. 895. 896. 939. 1012—1019. 1164.)

VII. Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

Art. 100.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte, also auch keine Gerichte der Städte und keine Markengerichte bestehen.

(422—424. 433—438. 637. 1004. 1164.)

Art. 101.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Die Gerichte sind berechtigt, den Schutz und, zur Ausführung ihrer Verfügungen, den Beistand der bürgerlichen und militärischen Behörden zu verlangen.

(420. 637. 1004. 1005. 1164.)

Art. 102.

Die Einrichtung, die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte soll nach den in den Art. 103. bis 109. ausgesprochenen Grundsätzen gesetzlich neu geregelt werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze in Kraft.

(422—424. 433—438. 637. 1004. 1164. 1170. 1171. 1172.)

Art. 103.

Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

(422—424. 433—438. 637. 1004. 1005. 1164.)

Art. 104.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

(420—424. 433—438. 637. 1005. 1006. 1164.)

Art. 105.

Die Verwaltungsrechtspflege soll aufhören.

Ueber alle Rechtsverletzungen sollen die Gerichte entscheiden.

Der Polizei soll keine Strafgerichtsbarkeit beigelegt werden.

(420—424. 433—438. 637. 1005. 1006. 1164.)

Art. 106.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

(422—424. 433—438. 637. 1005. 1164.)

Art. 107.

Es sollen Friedensgerichte eingeführt und es soll auf die Einführung von Schiedsgerichten Bedacht genommen werden.

(422—424. 433—438. 637. 1005. 1164.)

Art. 108.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit des Verfahrens bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

(438. 439. 637. 1005. 1006. 1164.)

Art. 109.

In Strafsachen soll der Anklageprozeß gelten.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schweren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen, so wie bei denjenigen Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, urtheilen.

(438. 439. 637. 1005—1007. 1164.)

Art. 110.

Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatreehten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen, ohne daß es einer besondern Erlaubniß bedarf.

(20. 439. 637. 1005. 1164.)

Art. 111.

Die Verwaltung der Staats- und Kronüter und der Steuern nimmt in allen sie betreffenden Rechtsstreitigkeiten Recht vor den ordentlichen Gerichten.

(439. 637. 1005. 1007. 1164.)

Art. 112.

Es soll die nöthige gesetzliche Vorkehrung getroffen werden, daß durch die Bestimmungen der Art. 110. und 111. der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehemmt werde.

(20. 439. 637. 1005. 1164.)

Art. 113.

Die Strafe der gerichtlichen Landesverweisung findet gegen Angehörige des Großherzogthums und anderer deutscher Staaten nicht Statt.

(441. 637. 1005. 1164.)

Art. 114.

Moratorien dürfen von Staatswegen nicht ertheilt werden.

(442—445. 637. 1005. 1164.)

Art. 115.

Ueber Polizeivergehen und deren Bestrafung soll ein besonderes Gesetz erlassen werden.

(445. 637. 1005. 1164.)

VIII. Abschnitt.

Von dem Staatsdienste.

Art. 116.

Der Großherzog ernennt oder bestätigt alle Staatsdiener des Civilstandes und des Militärstandes (Officiere und Militärbeamte), in sofern die Bestellung nicht den Behörden gesetzlich überlassen bleibt. In dieser Beziehung bleibt es bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung bei den gegenwärtig bestehenden Vorschriften.

(117. 231. 745. 1007. 1164. 1171. 1172.)

Art. 117.

Staatsdienst und Hofdienst sind künftig in derselben Person nicht zu vereinigen.

(123—125. 232. 727. 728. 1007. 1008. 1164.)

Art. 118.

Das höchste Landesgericht wird in der Weise ergänzt, daß durch gemeinschaftliche Wahl von Seiten seiner Mitglieder und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Landtages drei Personen vorgeschlagen werden, aus welchen der Großherzog eine ernennt.

Wenn der Landtag nicht versammelt ist, geschieht der Vorschlag durch die gemeinschaftliche Wahl von Seiten der Mitglieder des ständigen Landtags-Ausschusses und einer gleichen Zahl von Mitgliedern des höchsten Landesgerichts.

Die Ernennung der Präsidenten bleibt ohne solchen Vorschlag dem Großherzoge vorbehalten.

Im Falle der Einsetzung eines mit anderen Staaten gemeinsamen höchsten Landesgerichts können die Bestimmungen dieses und des folgenden Artikels, so wie die Bestimmung im Schlusssatze des Art. 122. im Wege der Gesetzgebung abgeändert oder aufgehoben werden.

(20. 117—120. 231. 232. 726. 727. 978. 1007. 1008. 1078. 1079. 1164. 1168. 1172.)

Art. 119.

Die Besetzung der sonstigen richterlichen Aemter erfolgt nur nach Anhörung des höchsten Landesgerichts (Art. 118.)

(117. 120. 121. 231. 232. 726. 727. 1007. 1008. 1164.)

Art. 120.

Ordentliche Richterstellen sollen bei ihrer Erledigung sofort wieder definitiv besetzt werden.

Diese Bestimmung tritt jedoch erst mit der nach Art. 100.

102. bis 109. einzuführenden neuen Gerichtsverfassung in Kraft.

(122. 232. 727. 937. 938. 1007. 1008. 1164.)

Art. 121.

Künftig darf kein richterliches Amt mit einem einträglichen Nebenamt verbunden werden. Ausnahmen können aus besonderen Gründen, jedoch nur mit Zustimmung des Landtages gemacht werden.

(122. 123. 125. 232. 1007. 1164.)

Art. 122.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne richterlichen Beschluß und nicht ohne gleichzeitige Verweisung der Sache an das zuständige Gericht erfolgen. Der Beschluß ist vom höchsten Landesgerichte (Art. 118.) zu fassen.

(122. 231. 232. 726. 727. 937. 938. 1007—1009. 1164.)

Art. 123.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle, versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

(122. 232. 1008. 1009. 1164.)

Art. 124.

Während der ersten Jahre nach dem Eintritt in den Staatsdienst dient jeder Staatsbeamte, Richter ausgenommen, zur Erprobung seiner Fähigkeit und Würdigkeit, und kann nach dem Ermessen des Großherzogs ohne Pension wieder entlassen werden.

Nach Ablauf von drei Jahren wird ihm auf sein Ansuchen die definitive Anstellung bewilligt, wenn er sich, namentlich durch die etwa erforderliche Hauptprüfung, als tüchtig bewährt hat.

Ausnahmen von der Anstellung auf Probe sind unter besondern Umständen zulässig, jedoch vor dem Landtage zu rechtfertigen.

(20. 121. 232. 1008. 1164.)

Art. 125.

Im Verwaltungswege findet die Entlassung solcher definitiv angestellten Beamten nur unter Verleihung der gesetzlichen Pension, eine Versetzung derselben nur unter Belassung des ganzen bisherigen Gehalts Statt.

Eine Verminderung oder Entziehung jener Pension kann nur in Folge richterlichen Spruchs geschehen.

(121. 122. 232. 1008. 1164.)

Art. 126.

Im Uebrigen sollen die Verhältnisse des Staatsdienstes, worunter jedoch der Hofdienst nicht begriffen ist, durch besondere Gesetze in volksthümlischer Umgestaltung näher geordnet werden.

Vorzüglich ist dabei Bedacht zu nehmen auf:

Verminderung der Behörden, Stellen und Beamten;

Bereinfachung des Dienstes und Abkürzung des Geschäftsganges;

Ueberwachung des Dienstes durch möglichste Oeffentlichkeit der Verhandlungen;

Berufung wechselnder Beamten aus den Volksgenossen für dazu geeignete Stellen.

Das Gesetz hat insbesondere auch wegen Befoldungen, Pensionirungen und Titelverleihungen, desgleichen wegen der Disciplinarverhältnisse der Beamten und wegen der Mittel, wodurch die Staatsregierung über die Fähigkeit und Würdigkeit derselben, jedoch ohne regelmäßige Personalberichte, die nöthige Kenntniß sich verschafft, nähere Bestimmungen zu treffen, und festzusetzen, daß jeder Bericht über die Fähigkeit und Würdigkeit der Beamten auf Antrag der Beteiligten, so weit er sie betrifft, denselben nicht vorenthalten werden dürfe;

diejenigen unteren Staatsämter zu bezeichnen, wozu die Anstellung auf Kündigung erfolgt, welche jedoch möglichst zu beschränken ist;

ein Dienstgericht für Aburtheilung der Fälle einzusetzen, in welchen Beamte sich zur Wahrnehmung ihres Dienstes unfähig oder unwürdig erweisen würden.

Dieses Gericht ist auf den Grund der Berufsgleichheit zu bilden; es erkennt als Schwurgericht.

Die denselben Gegenstand betreffende Verordnung vom 23. Juli 1841 soll aufgehoben und das Gesetz über das neu einzuführende Dienstgericht dem nächsten allgemeinen Landtage vorgelegt werden.

(123—125. 232. 727. 728. 1008. 1009. 1164.)

IX. Abschnitt.**Von den Landtagen.****A. Von dem allgemeinen Landtage.****1. Organisation der Versammlung.****Art. 127.**

Für das Großherzogthum besteht ein allgemeiner in einer Kammer vereinigter Landtag.

Neben demselben besteht für jeden der drei Landestheile, Oldenburg, Lüneburg und Birkenfeld, ein Provinziallandtag.

(138. 274. 844—873. 1021. 1033—1038. 1164. 1168. 1172.)

Art. 128.

Der allgemeine Landtag wird aus Abgeordneten gebildet, welche durch Wahl ihrer Mitbürger auf Grundlage der Bevölkerung berufen werden.

(138. 139. 274. 1021. 1164.)

Art. 129.

Die Wahl der Abgeordneten wird durch Wahlmänner vermittelt.

Diese Bestimmung gilt jedoch vorläufig nur für die drei ersten ordentlichen Landtage, und ist auf dem letzten derselben wieder darüber Beschluß zu fassen. Es kann alsdann, so wie auf jedem ferneren ordentlichen Landtage, jene Bestimmung im Wege der Gesetzgebung aufgehoben werden.

(139—145. 274. 745. 746. 751. 752. 978. 1021. 1079. 1164. 1168. 1172.)

Art. 130.

Zur Wahl der Wahlmänner wird das Großherzogthum in Wahlbezirke, zur Wahl der Abgeordneten in Wahlkreise eingetheilt.

(145. 146. 274. 1022. 1164.)

Art. 131.

Sämmtliche stimmberechtigte Wähler eines Wahlbezirks (Urwähler) wählen auf je zweihundertfünfzig Einwohner einen Wahlmann, und sämmtliche Wahlmänner eines Wahlkreises auf je sechstausend Einwohner einen Abgeordneten.

Die der Wahl vorhergehende Volkszählung soll hierbei maßgebend sein.

Beträgt der Ueberschuß der Bevölkerung mehr als die Hälfte obiger Verhältniszahlen, so wird dafür noch ein Wahlmann beziehungsweise ein Abgeordneter gewählt.

(113. 146. 147. 274. 275. 446—449. 455—458. 735. 1022. 1164.)

Art. 132.

Jeder ist nur in dem Bezirke, worin er wohnt, als Urwähler stimmberechtigt und als Wahlmann wählbar.

Die Abgeordneten können aus dem ganzen Großherzogthum gewählt werden.

(149. 150. 275. 1022. 1164.)

Art. 133.

Stimmberechtigt als Urwähler, wählbar zum Wahlmann und fähig Abgeordneter zu sein, ist jeder selbstständige Staatsbürger, der das fünf und zwanzigste Jahr vollendet hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen des Art. 134. ausgeschlossen ist.

Als selbstständig ist derjenige nicht anzusehen

1. der unter Curatel steht;
2. der innerhalb des letzten Jahres vor der Wahl Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten hat;
3. der ohne einen eigenen Heerd bei Anderen in Kost und Lohn steht.

(150. 275. 1022. 1165.)

Art. 134.

Ausgeschlossen (Art. 133.) ist derjenige:

1. dem die Fähigkeit dazu auf den Grund des Gesetzes gerichtlich abgesprochen ist;
2. der wegen eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt ist, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach überstandener Strafe;
3. der wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens (Ziffer 2.) in den Stand der Unschuldigung versetzt ist, so wie derjenige, gegen welchen die einstweilige Verhaftung verfügt ist, während der Dauer der Untersuchung, beziehungsweise der Haft.

(151—153. 275. 1022. 1165.)

Art. 135.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei den Wahlen enthält das Wahlgesetz.

(153. 275. 1022. 1165.)

Art. 136.

Wird ein Abgeordneter zu einem besoldeten Amte ernannt

und nimmt er dasselbe an, so verliert er seine Eigenschaft als Abgeordneter, und es muß sofort eine andere Wahl angeordnet werden, durch welche er jedoch wieder erwählt werden kann.
(153. 154. 275. 746. 747. 1022. 1165.)

Art. 137.

Zu Abgeordneten gewählte Beamte des Civil- oder des Militär-Dienstes und Schullehrer bedürfen des dienstlichen Urlaubs und haben zu dem Ende ihre Wahl sofort den Vorgesetzten anzuzeigen und die Ertheilung des Urlaubs zu erwarten.

Der Urlaub wird nur dann versagt werden, wenn der Landtag mit der Staatsregierung darin einverstanden ist, daß dem Eintritte des Gewählten in den Landtag erhebliche Rücksichten des Dienstes entgegenstehen.

Die Staatsregierung wird ihre etwaigen Bedenken dieser Art unverzüglich dem Landtage mittheilen, falls aber solche nicht vorhanden sind, den Urlaub zeitig bewilligen.

(125. 154. 155. 275. 747. 748. 1022. 1165.)

Art. 138.

Jeder zum Abgeordneten Gewählte kann die Wahl ablehnen, auch jeder Zeit abtreten.

(155. 275. 1022. 1165.)

Art. 139.

Für jeden ordentlichen Landtag wird eine neue Wahl sämtlicher Abgeordneten vorgenommen.

Die bisherigen Abgeordneten können wieder gewählt werden.

(156. 157. 275. 1022. 1165.)

Art. 140.

Wenn ein Abgeordneter ausgetreten, ausgeschlossen, gestorben oder auf längere Zeit verhindert ist, als der Landtag seine Abwesenheit für zulässig erachtet, und bis zur Beendigung der Wahlperiode (Art. 139.) eine neue Wahl noch wirksam werden kann, so ist diese sofort anzuordnen.

(179. 180. 275. 1022. 1165.)

Art. 141.

Dem Landtage steht die Entscheidung zu:

1. über die Legitimation der gewählten Abgeordneten, insbesondere auch (Art. 134. Ziffer 2. 3.) darüber, ob die angeschuldigte Uebertretung als eine nach der Volksansicht entehrende anzusehen ist;
2. über die Nothwendigkeit der neuen Wahl eines Abgeordneten.

(185. 275. 1022. 1165.)

Art. 142.

Der Landtag wählt nach seiner Eröffnung durch den Großherzog (Art. 172.) in geheimer Stimmgebung aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder mehrere Vicepräsidenten, entweder für seine ganze Dauer oder für einen kürzeren Zeitraum.

(20. 185. 275. 1022. 1165.)

Art. 143.

Zur Wahrnehmung der Schriftführung und Registratur-Geschäfte wählt der Landtag für seine Dauer einen oder mehrere Schriftführer entweder aus seiner Mitte oder aus drei von dem Präsidenten vorgeschlagenen anderen Personen. Im letzteren Falle erhält der Schriftführer eine angemessene Vergütung.

(185. 186. 275. 1022. 1165.)

2. Wirksamkeit des Landtages.

Art. 144.

Der Landtag ist als der gesetzliche Vertreter aller Staatsbürger und des ganzen Landes im Allgemeinen berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte geltend zu machen, und das Wohl des Staats mit treuer Anhänglichkeit an die Verfassung zu befördern.

(186. 322. 1022. 1165.)

Art. 145.

Der Landtag steht nur zur Staatsregierung in unmittelbarer Geschäftsbeziehung, Mittheilungen zwischen ihm und dem Staatsgerichtshofe (Art. 231.) ausgenommen.

Er ist befugt, über alle Landesangelegenheiten von der Staatsregierung durch die Großherzoglichen Bevollmächtigten (Art. 175.) Auskunft zu begehren.

Auch werden in geeigneten Fällen die Mitglieder des Staatsministeriums persönlich dem Landtage die gewünschte Aufklärung ertheilen.

(186. 322. 1022. 1165.)

Art. 146.

Die Abgeordneten folgen bei ihren Abstimmungen nur ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung; sie sind nicht an Aufträge oder Vorschriften irgend einer Art und Quelle gebunden.

Seine Stimme hat jeder persönlich abzugeben.

(186. 322. 1022. 1165.)

Art. 147.

Jedes Mitglied des Landtags leistet bei seinem ersten Eintritt in die Kammer folgenden Eid:

„Ich gelobe, die Staatsverfassung heilig und treu zu bewahren, und auf dem Landtage das Wohl des Staats ohne Nebenrückfichten nach meiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beachten. So wahr mir Gott helfe.“

Dieser Eid wird vom Präsidenten des Landtags in die Hände des Großherzogs oder der dazu beauftragten Mitglieder des Staats- und Cabinets-Ministeriums und von den übrigen Mitgliedern dem Präsidenten in der Versammlung abgelegt.

Wenn ein ehemaliger Abgeordneter durch neue Wahl wieder eintritt, verpflichtet er sich mittelst Handschlags auf seinen früheren Eid.

(186—192. 322. 735. 748. 1022. 1023. 1165.)

Art. 148.

Kein Abgeordneter kann wegen seiner Aeußerungen auf dem Landtage anders als durch den Präsidenten oder von der Versammlung zurechtgewiesen und zur Verantwortung gezogen werden.

Wegen eines durch solche Aeußerungen etwa begangenen Verbrechens oder Vergehens kann der Landtag seine Mißbilligung förmlich aussprechen, auch den Fall zur strafrechtlichen Erledigung an das Gericht verweisen.

Wegen seiner Abstimmung darf Niemand zur Verantwortung gezogen werden.

(192. 193. 322. 418. 419. 748. 1022. 1023. 1165.)

Art. 149.

Während des Landtags und auf der Reise dahin und zurück können die Abgeordneten wegen Verbrechens oder Vergehens nur bei Ergreifung auf frischer That oder mit Zustimmung des Landtags oder seines Ausschusses verhaftet werden. Im ersten Falle ist dem Landtage, beziehungsweise dessen Ausschuss, von der Verhaftung sofort Kenntniß zu geben.

(193. 322. 1022. 1023. 1165.)

Art. 150.

Vorstellungen jeder Art dürfen dem Landtage nur schriftlich eingesandt, nicht in der Versammlung persönlich überreicht und nicht mündlich an diese gebracht werden.

(193. 322. 1022. 1023. 1165.)

Art. 151.

Der Landtag hat das Recht, Beschwerden und Bitten

von Staatsbürgern, Gemeinden und anerkannten Genossenschaften dem Staatsministerium und nach Befinden dem Großherzoge selbst zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen, so wie über die in der Landesverwaltung wahrgenommenen Mißbräuche aus eigenem Antriebe Beschwerde zu führen.

Die Abstellung begründet befundener Beschwerden soll ohne Verzug geschehen und jedenfalls der Erfolg der Beschwerden, so wie der zur Gewährung empfohlenen Bitten dem Landtage eröffnet werden.

(193. 322. 1022. 1023. 1165.)

Art. 152.

Der allgemeine Landtag berathet und beschließt nur über die alle drei Provinzen des Großherzogthums gemeinsam betreffenden Angelegenheiten und Einrichtungen.

(193. 322. 844—872. 1022. 1033—1038. 1165. 1168. 1172.)

Art. 153.

Zu diesen gemeinsamen Angelegenheiten und Einrichtungen gehören:

1. alle aus der Gemeinschaftlichkeit des Staatsoberhauptes sich ergebende Beziehungen namentlich die Gebühren des Großherzogs;
2. das Verhältniß zum deutschen Reiche und die Vertretung im Auslande;
3. der allgemeine Landtag und der ständige Landtagsauschuß;
4. der Staatsgerichtshof;
5. das Staatsministerium;
6. das Gesamt-Landes-Archiv;
7. die Behörden zur Prüfung für den Staatsdienst;
8. das höchste gemeinsame Landesgericht;
9. das Kriegswesen;
10. die Wittwenkasse;
11. die Verwaltung der etwaigen Gesamtschulden des Großherzogthums;
12. die Ueberwachung des Staatsvermögens auch in den Provinzen;
13. die Veräußerung von Bestandtheilen des Großherzogthums und von Rechten des Staats und des Staatsoberhauptes;
14. die Gesetzgebung
 - a) über die vorstehend aufgeführten und etwa ferner für gemeinsam erklärten (Art. 154.) Gegenstände;

b) über den Staatsdienst und die Pensionirung der Staatsbeamten;

c) über Entschädigung wegen aufgehobener Bannrechte und wegen aufgehobener Rechte aus bis hiezu bestandenem gutsch- und schutzherrlichen Verbande;

d) über Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen;

15. Abänderung des Staatsgrundgesetzes mit Ausnahme des Art. 206.

(20. 193. 322. 465—472. 844. 872. 1023. 1033—1041. 1064. 1065. 1083. 1165. 1168. 1172.)

Art. 154.

Auch andere als die im vorhergehenden Artikel genannten Gegenstände können unter Zustimmung des Großherzogs durch Beschluß des allgemeinen Landtags für gemeinsam erklärt werden.

Wird indeß auf dem allgemeinen Landtage von der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten einer Provinz behauptet, daß eine zur Berathung gebrachte Angelegenheit nicht das ganze Großherzogthum, sondern eine einzelne Provinz angehe, oder umgekehrt, und ist die Mehrheit der Abgeordneten einer der beiden andern Provinzen damit nicht einverstanden, so ist die Frage vor ein vereinbartes Schiedsgericht, und, wenn die Vereinbarung über ein Schiedsgericht nicht innerhalb vierzehn Tagen zu Stande kommt, vor den Staatsgerichtshof in dieser Eigenschaft zu bringen.

(844—873. 1023. 1033—1045. 1064. 1083—1085. 1165. 1168. 1172.)

Art. 155.

Nur dem allgemeinen Landtage steht das Recht zu auf Ministeranklage (Art. 230.) und auf Vertretung durch den ständigen Landtags-Ausschuß.

(844—873. 1023. 1033—1045. 1165. 1168. 1172.)

Art. 156.

Die Provinzial-Gesetze und Voranschläge sind durch die Staatsregierung baldthunlichst dem allgemeinen Landtage, beziehungsweise dem ständigen Landtags-Ausschuß, vorzulegen, damit diese eintretenden Falls die Gerechtfame des ganzen Großherzogthums wahren können.

(844—873. 1023. 1033—1046. 1064. 1065. 1085. 1086. 1165. 1168. 1172.)

Art. 157.

Ein Gesetz kann vom Großherzoge nur in Uebereinstim-

mung mit dem Landtage erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch ausgelegt werden.

(196—214. 322. 748—750. 979. 1079. 1121. 1122. 1165. 1166. 1168. 1172.)

Art. 158.

Der Landtag hat das Recht des Antrages auf Erlassung von Gesetzen. Gesetzentwürfe können vom Großherzog an den Landtag und von diesem an den Großherzog gebracht werden.

(214. 215. 322. 683—687. 735. 895. 976. 1166.)

Art. 159.

Die Gesetze des deutschen Reichs und die Erlasse der allgemeinen deutschen Regierungsgewalt haben ohne Weiteres im Großherzogthume verbindliche Kraft.

(215—217. 322. 735. 1166.)

Art. 160.

Es bedarf der Zustimmung des Landtags nicht:

1. bei Verordnungen zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze;
2. bei Verordnungen von gesetzlicher Bedeutung, welche durch die Umstände dringend geboten sind, und weder einen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Landtage zulassen, noch die Berufung eines außerordentlichen Landtags gestatten, oder durch ihre Wichtigkeit rechtfertigen, auch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes nicht enthalten. Verordnungen dieser Art sind von allen Mitgliedern des Staats=Ministeriums zu contra=signiren.

Läßt die Dringlichkeit der Sache es zu, so ist zuvor der ständige Landtagsauschuß, wenigstens durch die Mitglieder desselben, welche in der Provinz sich aufhalten, worin die Staatsregierung zur Zeit ihren Sitz hat, mit seinem Gutachten zu hören.

Die Dringlichkeit und die Zweckmäßigkeit solcher Verordnungen soll dem nächsten Landtage nachgewiesen werden. Findet dieser Bedenken, der erlassenen Verordnung seine Zustimmung zu ertheilen, so ist dieselbe sofort wieder aufzuheben.

Durch ein beistimmendes Gutachten des Landtags=Ausschusses zu der erlassenen Verordnung wird eine Anklage wegen Verletzung des Staatsgrundgesetzes nicht ausgeschlossen.

(217. 218. 322. 1023. 1166.)

Art. 161.

Eine Erklärung, wodurch ein Gesetzentwurf ganz abgelehnt wird, oder Abänderung desselben beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe erhalten.

(221. 322. 1023. 1166.)

Art. 162.

Der Großherzog erläßt und verkündet die Gesetze mit ausdrücklichem Bezug auf die erfolgte Zustimmung des Landtags, beziehungsweise auf die nach Art. 160. Ziffer 2. vorliegenden Umstände.

(221. 222. 322. 1023. 1166.)

Art. 163.

Der Landtag kann über Anordnungen, welche seiner Zustimmung nicht bedürfen, so wie über die bei beabsichtigten Aenderungen in der Gesetzgebung im Allgemeinen zu befolgenden Grundsätze auf Antrag der Staatsregierung seine gutachtliche Erklärung abgeben.

(222. 223. 322. 735. 1023. 1166.)

Art. 164.

Der Landtag hat das Recht der Steuerbewilligung nach den näheren Bestimmungen des Art. 216.

(223. 322. 1023. 1166.)

3. Landtag und Geschäftsbetrieb.

Art. 165.

Die Einberufung des Landtags geschieht durch eine Verordnung des Großherzogs, welche in die Gesetzblätter eingedrückt wird.

(223. 322. 1023. 1166.)

Art. 166.

Ordentliche Landtage finden in den ersten drei Jahren jährlich Statt. Sodann sollen alle drei Jahre ordentliche Landtage statt haben. Es bleibt indessen der Gesetzgebung vorbehalten, auch ferner jährliche ordentliche Landtage eintreten zu lassen. Für diesen Fall bleibt die Erweiterung der im Art. 139. festgesetzten Wahlperiode auf drei Jahre der Gesetzgebung gleichfalls vorbehalten.

(223. 322. 735. 874. 1023. 1050. 1051. 1065. 1080. 1166. 1168. 1169. 1172.)

Art. 167.

Außerdem sollen außerordentliche Landtage berufen

werden, wenn Gesetzgebungs- oder andere Angelegenheiten es dringend erfordern.

Auch ohne Berufung tritt der Landtag in den Fällen der Art. 171. und 227. außerordentlich zusammen.

(223. 322. 1023. 1166.)

Art. 168.

Die Dauer eines Landtags wird stets in der Einberufungsverordnung, die eines ordentlichen Landtags nicht unter sechs Wochen bestimmt, wodurch jedoch eine angemessene Verlängerung nicht ausgeschlossen ist.

(223. 224. 322. 1023. 1166.)

Art. 169.

Dem Großherzoge steht das Recht zu, den Landtag zu vertagen, zu schließen und aufzulösen.

(224. 322. 1023. 1166.)

Art. 170.

Eine Vertagung kann nur auf höchstens sechs Monate, und zwar ohne Zustimmung des Landtags nur einmal geschehen.

(224. 322. 1023. 1166.)

Art. 171.

Zugleich mit der Auflösung des Landtags müssen die neuen Wahlen ausgeschrieben werden. Der Landtag ist auf einen Tag einzuberufen, welcher innerhalb der auf die Wahlauschreibung folgenden zwei Monate fällt.

Unterbleibt das Eine oder das Andere, so treten die Mitglieder des aufgelösten Landtags bis zum Zusammentritt der neu gewählten Abgeordneten in ihre früheren Rechte und versammeln sich ohne Einberufung baldthunlichst zur Wahrung des Staatsgrundgesetzes.

(224. 225. 322. 752. 1023. 1024. 1166. 1169. 1172.)

Art. 172.

Der Großherzog eröffnet und entläßt den Landtag entweder in eigener Person, oder durch einen dazu Bevollmächtigten.

(225. 322. 1024. 1166.)

Art. 173.

Die Eröffnung geschieht nach vorläufiger Berichtigung der Legitimation der Abgeordneten, sobald deren wenigstens zwei Drittel anwesend sind.

(225. 322. 1024. 1166.)

Art. 174.
Eine Versammlung des Landtags findet außer der Zeit, für welche er vom Großherzog oder Kraft des Gesetzes berufen ist, nicht Statt.

(225. 322. 1024. 1166.)

Art. 175.

Der Großherzog wird Bevollmächtigte der Staatsregierung ernennen.

Die Bevollmächtigten bringen die Vorlagen der Staatsregierung an den Landtag und dessen Erklärungen und Anträge an den Großherzog. Sie ertheilen dem Landtage die erforderlichen Erläuterungen oder Aufklärungen, und vermitteln überhaupt die Geschäftsverbindung mit der Staatsregierung.

(225. 322. 1024. 1166.)

Art. 176.

Die Mitglieder des Staatsministeriums und die Großherzoglichen Bevollmächtigten sind berechtigt, jeder Sitzung des Landtags beizuwohnen. Sie können demselben vor Schluß der Debatte und vor dem letzten Wort des Antragstellers jederzeit Mittheilungen machen und muß ihnen bis dahin das Wort stets gegeben werden, sofern dadurch ein begonnener Vortrag nicht unterbrochen wird.

(225. 226. 322. 1024. 1166.)

Art. 177.

Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich.

Sie werden ausnahmsweise geheim, wenn auf Antrag der Großherzoglichen Bevollmächtigten oder auf den von wenigstens noch fünf Mitgliedern unterstützten Antrag eines Mitgliedes nach Entfernung der Zuhörer die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten die geheime Berathung beschließt.

Wenn in geheimer Sitzung berathen worden, ist der Gegenstand der Verhandlung im Allgemeinen in dem Protokolle anzugeben.

(226. 227. 322. 1024. 1166.)

Art. 178.

Den Zuhörern ist keinerlei Einwirkung auf die Versammlung oder den Gang der Verhandlungen, keine Neußerung des Beifalls oder der Mißbilligung gestattet.

Der Präsident hat auch in dieser Beziehung die äußere Ordnung durch angemessene Verfügungen, nöthigenfalls durch Entfernung der Zuhörer aufrecht zu erhalten.

(227. 322. 1024. 1166.)

Art. 179.

Der Landtag ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind.

(227. 322. 1024. 1166.)

Art. 180.

Ein Beschluß des Landtags wird durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten gefaßt, wenn nicht dieses Grundgesetz, oder in Beziehung auf Wahlen die Geschäftsordnung ein anderes bestimmen.

(227. 322. 1024. 1166.)

Art. 181.

Der Präsident stimmt immer mit.

Wenn bei der ersten Abstimmung sich Stimmengleichheit ergeben hat, so soll dieselbe — und zwar, wenn der Präsident es für angemessen erachtet, erst in der folgenden Sitzung — wiederholt werden, und wenn auch die zweite Abstimmung zu einem Beschlusse durch absolute Stimmenmehrheit nicht geführt hat, so ist der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt zu betrachten.

(227. 322. 752. 1024. 1166.)

Art. 182.

Die über die Verhandlungen auf dem Landtage aufgenommenen Protokolle werden durch den Druck bekannt gemacht.

Die Protokolle über geheime Sitzungen werden nicht gedruckt, wenn nicht mit Zustimmung der Großherzoglichen Bevollmächtigten der Landtag die Veröffentlichung beschließt.

(227. 228. 322. 1024. 1166.)

Art. 183.

Vor Schließung oder baldigst nach Auflösung der jedesmaligen Versammlung eröffnet der Großherzog dem Landtag über dessen bis dahin nicht erledigten Anträge seine bestätigende oder verwerfende Erklärung in einem Landtagsabschiede. Der Landtagsabschied ist in die Gesessammlung einzurücken.

(228. 322. 1024. 1166.)

Art. 184.

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte auf dem Landtage wird die von demselben zu beschließende Geschäftsordnung enthalten.

Bis zur Feststellung einer solchen gilt die von dem zunächst vorhergehenden Landtage angenommene Geschäftsordnung.

Die Abgeordneten erhalten die Reisekosten erstattet und beziehen Taggelder, auf welche nicht verzichtet werden darf.

Die Abgeordneten, welche am Versammlungsorte wohnen, erhalten die Hälfte der Taggelder.

(228. 229. 322. 752—754. 1024. 1025. 1166).

4. Ständiger Landtags-Ausschuß.

Art. 185.

Die Bestimmungen über den ständigen Landtags-Ausschuß kommen nur dann zur Anwendung, wenn eine dreijährige Periode für die ordentlichen Landtage eintreten wird (Art. 166).

(1080. 1166. 1169. 1172.)

Art. 186.

Vor der Schließung oder Vertagung eines Landtags wählt derselbe aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen ständigen Ausschuß.

(233—235. 391. 1025. 1166.)

Art. 187.

Die Wirksamkeit des Ausschusses ist auf die Zeit zwischen den Landtagen beschränkt.

(236. 391. 1025. 1166.)

Art. 188.

Der Ausschuß besteht außer seinem Vorstande aus fünf Abgeordneten — drei Abgeordneten des Herzogthums und einem Abgeordneten eines jeden der beiden Fürstenthümer.

(234. 236. 391. 1025. 1166.)

Art. 189.

Den Vorstand des Ausschusses wählt der Landtag aus den Abgeordneten des Herzogthums durch absolute Stimmenmehrheit.

(236. 391. 1025. 1166.)

Art. 190.

Der Ausschuß ergänzt sich im Fall des Abgangs eines Mitgliedes durch Erwählung eines anderen Abgeordneten, unter Beachtung der in den Art. 188. und 189. aufgestellten Grundsätze.

Im Falle des Abgangs des Vorstandes übernimmt einstweilen das älteste der Mitglieder aus dem Herzogthume dessen Berrichtung und veranlaßt den Ausschuß zur Wahl eines neuen Vorstandes.

(20. 236. 391. 1025. 1166.)

Art. 191.

Die Mitglieder des Ausschusses haben während seiner Ber-

sammlung dieselben Rechte wie die Landtagsabgeordneten. (Art. 138. 148. 149. 184. Abs. 2).

Die Wahl in den Ausschuss kann Niemand, so lange er Abgeordneter ist, ablehnen.

Die im Art. 148. und 149. dem Landtage und seinem Präsidenten gegebenen Befugnisse stehen dem Ausschusse und seinem Präsidenten zu.

Des dienstlichen Urlaubs bedürfen die Mitglieder des Ausschusses nicht; der Präsident des Ausschusses hat aber der Staatsregierung von der Einberufung eines der im Art. 137. gedachten Beamteten sofort Anzeige zu machen.

(20. 391. 418. 419. 681. 1025. 1166.)

Art. 192.

Der Ausschuss hat die Bestimmung:

1. einzelne Geschäfte des Landtags vorzubereiten oder zur Ausführung zu bringen, wenn er dazu von ihm beauftragt ist;
2. in den Fällen der Art. 160. und 221. sein Gutachten abzugeben;
3. auf die Vollziehung der Beschlüsse und der Landtagsabschiede zu achten, und sonst auf verfassungsmäßige Weise das Interesse des Landtags wahrzunehmen;
4. die Berufung eines außerordentlichen Landtags unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

Ueber die seiner Wirksamkeit unterliegenden Angelegenheiten kann er jederzeit von der Staatsregierung oder dem von derselben dazu ernannten Bevollmächtigten die erforderlichen Aufschlüsse begehren.

(237—240. 391. 392. 736—739. 979. 1026. 1080. 1166. 1169. 1172.)

Art. 193.

Der Ausschuss versammelt sich in der Stadt Oldenburg auf Berufung seines Vorstandes, der davon jedesmal dem Staatsministerium Anzeige macht.

Dem Antrage des Staatsministeriums oder zweier Mitglieder des Ausschusses auf Berufung des letzteren ist stets zu genügen.

(240. 392. 739. 1026. 1166.)

Art. 194.

Der Ausschuss soll mindestens einmal in jedem Jahre zusammentreten, wenn nicht in demselben Jahre ein Landtag Statt gefunden hat.

(233—235. 391. 1026. 1166.)

Art. 195.

Im Ausschusse entscheidet absolute Stimmenmehrheit der, auf geschehene Berufung Aller, Erschienenen. Der Vorstand hat in allen Angelegenheiten eine Stimme, die bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt. Wenn nur zwei erschienen sind, müssen beide sich einigen.

(240—242. 392. 1026. 1166.)

Art. 196.

Von seinen Sitzungen werden nur diejenigen öffentlich gehalten, bei denen er dies angemessen finden sollte. Zu einer öffentlichen Sitzung können Bevollmächtigte der Staatsregierung (Art. 175.) abgeordnet werden.

(242. 243. 392. 1026. 1166.)

Art. 197.

Der Ausschuss erstattet dem nächsten Landtage Bericht über seine Thätigkeit.

(243. 392. 1026. 1166.)

Art. 198.

Ob es zur Erledigung der Geschäfte des Ausschusses einer persönlichen Zusammenkunft seiner Mitglieder bedarf, oder ob deren schriftliche Erklärung genügt, bleibt der Beurtheilung des Vorstandes überlassen.

(233. 234. 243. 392. 1026. 1166.)

B. Von den Provinziallandtagen.

Art. 199.

Für die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Oldenburg, des Fürstenthums Lüneburg und des Fürstenthums Birkenfeld treten die Provinziallandtage in Oldenburg, in Cutin und in Birkenfeld zusammen.

(20. 465—472. 844—873. 1026. 1035—1037. 1049. 1166.)

Art. 200.

Die Provinziallandtage der Fürstenthümer werden aus Abgeordneten gebildet, die auf je fünfzehnhundert Einwohner des Fürstenthums nach der allgemeinen Wahlordnung gewählt werden.

Es bestehen für die Wahl dieser Abgeordneten folgende Wahlkreise:

1. für das Fürstenthum Lüneburg:
 - a) Stadt und Amt Cutin,
 - b) Amt Schwartau.

2. für das Fürstenthum Birkenfeld:

- a) Amt Birkenfeld,
- b) Amt Oberstein,
- c) Amt Nohfelden.

(844—873. 1026. 1035—1037. 1049. 1166.)

Art. 201.

Die Abgeordneten des Herzogthums zum allgemeinen Landtage sind zugleich die Abgeordneten zum Provinziallandtage des Herzogthums Oldenburg.

(844—874. 1026. 1035—1037. 1049. 1166.)

Art. 202.

Jeder Provinziallandtag hat in den Angelegenheiten der Provinz die Rechte und Befugnisse des allgemeinen Landtages, soweit sie nicht durch die dem allgemeinen Landtage vorbehaltenen Rechte beschränkt werden.

Insbefondere bleiben die Einkünfte jeglicher Art in den genannten Landestheilen, imgleichen die Aufbringungsweise der zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben erforderlichen Mittel der Beschlußnahme der Provinziallandtage vorbehalten, unbeschadet der Bestimmungen der Art. 61. und 153.

(844—874. 1026. 1035—1037. 1049. 1050. 1065. 1166.)

Art. 203.

Der Provinziallandtag besteht für die für den allgemeinen Landtag festgesetzten Perioden, wird zusammenberufen, vertagt, geschlossen und aufgelöst wie dieser und verfährt wie dieser. Die Geschäftsordnung darf er jedoch modificiren.

(844—874. 1026. 1035—1037. 1050. 1166.)

Art. 204.

So lange die Bestimmung des Art. 201. besteht, ist auch der allgemeine Landtag als aufgelöst anzusehen, sobald der Provinziallandtag des Herzogthums aufgelöst wird.

(844—874. 1026. 1035—1037. 1050. 1166. 1169. 1170. 1172.)

Art. 205.

Die Abgeordneten der Provinziallandtage haben dieselben Rechte und Pflichten und denselben Schutz wie die Abgeordneten des allgemeinen Landtages.

(844—874. 1026. 1035—1037. 1050. 1166.)

Art. 206.

Die Bestimmungen über die Zahl der Abgeordneten und

über die Zusammenlegung der Wahlkreise für die Provinziallandtage unterliegen der Abänderung durch ein Provinzialgesetz.

(1035—1037. 1051. 1166. 1170. 1172.)

Art. 207.

Im Einverständnisse mit dem betheiligten Provinziallandtage können sämtliche Bestimmungen über die Verhältnisse und die Stellung der Provinziallandtage auf dem allgemeinen Landtage im gesetzlichen Wege abgeändert werden. Ohne ein solches Einverständniß kann diese Abänderung nur unter den Voraussetzungen des Art. 242. geschehen.

(1035—1037. 1051—1053. 1065. 1086. 1166. 1170. 1172.)

X. Abschnitt.

Vom Staatsgute, dem Kron Gute und von den Gebühren des Großherzogs und des Großherzoglichen Hauses.

(1123. 1131. 1167.)

Art. 208.

Die Sonderung des Domanial-Vermögens in Kron Gut und Staatsgut ist durch die zwischen dem Großherzoge und dem Landtage getroffene Vereinbarung vom 5. Februar 1849 geschehen, welche diesem Staatsgrundgesetze unter Nr. I. anliegt und als ein wesentlicher Bestandtheil desselben anzusehen ist.

(20. 688—694. 1123. 1131. 1167.)

Art. 209.

Das gesammte vorhandene Staatsgut bildet eine im Eigenthume des ungetheilten Großherzogthums stehende Gesamtmasse, zerfällt aber in Beziehung auf die damit verbundenen Lasten und Beschwerden und in Beziehung auf den Genuß seiner Aufkünfte in drei nach den verschiedenen Provinzen gesonderte Massen.

Der Genuß, die Lasten und Beschwerden des Staatsguts verbleiben der Provinz, zu der dasselbe gehört.

Das Domanial-Vermögen (Staatsgut, Kron Gut) ist bei Festsetzung des Beitrags aus jedem dieser drei Landestheile zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums (Art. 223.) zu berücksichtigen und ist das ausgeschiedene Kron Gut jeder Provinz,

zu der dasselbe gehört, auf die sie treffende Beitragsquote in Anrechnung zu bringen.

(21. 694. 901. 943—962. 1123. 1131. 1167. 1170. 1172. 1175. 1176.)

Art. 210.

Das Staatsgut ist in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benutzen. Abweichungen von diesem Grundsatz, Veräußerungen oder Beschwerungen mit Schulden und andern Lasten sind mit Bewilligung des allgemeinen Landtags zulässig.

Dieser Bewilligung bedarf es nicht für gesetzliche Ablösungen, für gesetzliche Ausweisungen, so wie für Veräußerung einzelner Landstücke zur Beförderung der Landescultur, zur angemessenen Beseitigung etwaiger Unzuträglichkeiten oder zur Berichtigung zweifelhafter Grenzen im Inlande.

Der Erlös aus Ablösung und Veräußerung ist vorläufig zinsbar zu belegen. Zu einer sonstigen Verwendung desselben bedarf es der Zustimmung des allgemeinen Landtags.

(20. 694—696. 1123. 1131. 1167. 1170. 1172.)

Art. 211.

Das Staatsgut wird von den Staats-Finanzbehörden verwaltet.

(696. 1123. 1131. 1167.)

Art. 212.

Die Aufkünfte des Staatsguts fließen in die Staatscassen und werden lediglich zu Staatsausgaben verwendet.

(696. 1123. 1131. 1167.)

Art. 213.

Alle Veränderungen im Bestande des Staatsguts sind dem nächsten ordentlichen allgemeinen Landtage darzulegen.

(696. 697. 1123. 1131. 1167.)

Art. 214.

Die Bestimmungen in Betreff des Kronguts und der Gebühnisse des Großherzogs und des Großherzoglichen Hauses sind in der Anlage Nr. I (Art. 208.) enthalten.

(21. 697. 1123. 1131. 1167.)

Art. 215.

Dem Großherzoge und der Großherzoglichen Familie steht über das Privatvermögen die freie Verfügung zu, nach den näheren Bestimmungen des Hausgesetzes.

Das dermalige im Großherzogthum vorhandene Privat-

grundvermögen des Großherzogs ist in der Anlage Nr. II. verzeichnet.

(697. 1123. 1131. 1167.)

XI. Abschnitt.

Vom Staatshaushalte.

Art. 216.

Ohne Zustimmung des Landtags können Steuern und Abgaben weder ausgeschrieben noch erhoben, Anleihen und Schulden nicht gültig gemacht werden.

(708. 709. 813. 899. 1027. 1080. 1081. 1122. 1167. 1170. 1172.)

Art. 217.

Der gesammte Staatshaushaltsbedarf soll auf jedem ordentlichen Landtage für die nächstfolgende Finanzperiode mit Zustimmung des Landtags festgesetzt werden.

Zu dem Ende wird die Staatsregierung dem Landtage einen nach den Hauptverwaltungszweigen aufgestellten Boranschlag vorlegen.

Der Boranschlag muß mit möglichster Vollständigkeit und Genauigkeit die Ausgaben, Einnahmen und die Deckungsmittel befassen, insbesondere das Bedürfniß der zu machenden Ausgaben nachweisen, die Art und Weise der Aufbringung der Mittel begründen und mit allen zur Prüfung erforderlichen Belegen und Erläuterungen versehen sein.

(711. 814. 1027. 1167.)

Art. 218.

Der vom Landtage bewilligte Boranschlag bildet die Grundlage des demnächstigen Finanzgesetzes, welches mit Beziehung auf diese Bewilligung vom Großherzoge beim Schlusse des Landtages verkündet wird.

(711. 712. 814. 901. 1027. 1167.)

Art. 219.

Wenn nach Ablauf der Bewilligungszeit das Zustandekommen eines neuen Finanzgesetzes aus dem einen oder anderen Grunde sich verzögert, dürfen die für den ordentlichen Staatsbedarf bewilligten Steuern und Abgaben noch sechs Monate hindurch forterhoben werden. Diese sechs Monate werden in die neue Finanzperiode eingerechnet.

Die bestehenden Steuern und Abgaben sind längstens bis zum Schlusse des nächsten Landtags fortzuerheben.

(712. 814. 1027. 1123. 1167. 1170. 1172.)

Art. 220.

Der Landtag und der ständige Landtags-Ausschuß überwachen die Erhebung und bestimmungsmäßige Verwendung der Staatseinkünfte innerhalb der durch das Finanzgesetz gezogenen Grenzen, für deren Innehaltung, auch in der Art, daß Ersparnisse in einer Ausgabekategorie nicht für eine andere verwandt werden, das Staatsministerium verantwortlich ist.

Zu dem Ende sollen auf jedem ordentlichen Landtage zugleich mit dem Voranschlage die bis dahin abgelegten und von der Staatsregierung decidirten Rechnungen der Haupt-Cassen und der zugehörigen Neben-Cassen nebst den erforderlichen Belegen und Erläuterungen vorgelegt werden.

(713—716. 814. 1027. 1167.)

Art. 221.

In dringenden und unvorhergesehenen Fällen kann die Staatsregierung unter den im Art. 160. 3. 2. angegebenen Voraussetzungen und Bedingungen, die zur Deckung eines außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich erforderlichen finanziellen Maßregeln vorläufig verfügen. Es sind dieselben aber unter Nachweisung der verwandten Summen dem nächsten Landtage zur Erwirkung der verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen.

Die beiden letzten Absätze des Art. 160. finden auch hier Anwendung.

(714. 814. 1027. 1167.)

Art. 222.

Die Erlassung rückständiger Domonial-Einnahmen, Steuern, Abgaben, Sporteln und Gebühren in einzelnen Fällen bleibt dem Ermessen der Staatsregierung überlassen.

(716. 814. 1028. 1167.)

Art. 223.

Die Vertheilung der dem gesammten Großherzogthum zur Last fallenden Ausgaben geschieht über die Provinzen nach deren Steuerkräften.

Bis zu einer genügenden Ermittlung dieser Steuerkräfte in allen Landestheilen wird eine Quote zu den Gesammtausgaben des Großherzogthums dahin festgesetzt, daß dazu beizutragen haben: das Herzogthum Oldenburg achtzig Procent, das Fürstenthum Lübeck elf und ein halbes Procent, das Fürstenthum Birkenfeld acht und ein halbes Procent.

Auf dem dritten nach Erlassung des Staatsgrundgesetzes zu berufenden ordentlichen allgemeinen Landtage soll diese Quotenbestimmung einer abermaligen Prüfung unterzogen und nach deren Ergebnis der Beitrag jeder Provinz zu den Gesamtausgaben im Wege der Gesetzgebung — jedoch unter Beobachtung des nach Art. 154. vorher eintretenden Verfahrens, falls die Abgeordneten der einzelnen Provinzen über die Größe der Quoten sich nicht einigen — weiter geordnet werden. Bis dahin bleibt der jetzt bestimmte Beitragsfuß bestehen.

(716. 814. 901. 943—963. 1028. 1133—1141. 1167. 1170. 1172.)

XII. Abschnitt.

Von der Gewähr der Verfassung.

Art. 224.

Der Großherzog sichert gleich nach der Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes dem Lande eidlich die unverbrüchliche Aufrechthaltung der Verfassung in einer Urkunde zu, welche dem Landtage zugestellt und in dessen Archive niedergelegt wird.

(399. 605. 1028. 1167.)

Art. 225.

Der Regierungsnachfolger verspricht vor seinem Regierungsantritt mittelst feierlichen Eides:

„die Staatsverfassung unverbrüchlich aufrecht zu erhalten und in Gemäßheit der grundgesetzlichen Bestimmungen, so wie nach den Gesetzen zu regieren.“

Die Mitglieder des Staatsministeriums und fünf Abgeordnete des versammelten Landtages oder die sofort einzuberufenden Mitglieder des ständigen Landtags-Ausschusses, welche sich im Herzogthum Oldenburg aufhalten, oder, falls der Landtag aufgelöst sein sollte, fünf Abgeordnete des letzten Landtages werden zu dem Ende versammelt. Das Ausbleiben der einen oder anderen der eingeladenen Personen veranlaßt keinen Aufschub der Handlung.

Das darüber aufgenommene und von dem Regierungsnachfolger, so wie von den Anwesenden unterschriebene Protokoll wird im Landtags-Archive aufbewahrt.

Bis zur Eidesleistung des Regierungsnachfolgers führt das Staatsministerium die Regierung.

(21. 399. 400. 412. 605. 748. 1028. 1167.)

Art. 226.

Ist der Regierungsnachfolger durch Krankheit oder Abwesenheit an der sofortigen feierlichen Eidesleistung verhindert, so tritt für die Dauer des Hindernisses eine schriftliche eidliche Versicherung desselben Inhalts an die Stelle des Eides.

(21. 399. 400. 605. 1028. 1167.)

Art. 227.

Der verfassungsmäßig geschehene Regierungsantritt wird darauf vom Landtag anerkannt. Ist der Landtag bei der Regierungserledigung nicht versammelt, so tritt der zuletzt versammelt gewesene Landtag am vierzehnten Tage nach der Regierungserledigung auch ohne Berufung zusammen.

Der Landtag kann wider seinen Willen innerhalb vier Wochen nach der Regierungserledigung, beziehungsweise nach seinem Zusammentritt nicht vertagt, geschlossen oder aufgelöst werden.

(400—402. 605. 1028. 1168. 1176.)

Art. 228.

Im Falle einer Regentschaft ist von dieser der im Art. 225. vorgesehene Eid zu leisten.

(402. 605. 1028. 1168.)

Art. 229.

In den Diensteid der Staatsbeamten, so wie in den Fahneneid ist der Eid auf die Verfassung aufzunehmen. Die zur Zeit im Dienste befindlichen Personen sind sobald als möglich auf die Verfassung zu beeidigen.

(402. 605. 754. 1028. 1168.)

Art. 230.

Der Landtag ist befugt, die Mitglieder des Staatsministeriums, welche sich, sei es durch eigenes Handeln oder Unterlassen, oder durch bloße Zulassung, vorsätzlich oder fahrlässig, einer Verletzung der Verfassung oder sonstiger Verletzung ihrer Amtspflicht schuldig gemacht haben sollten, gerichtlich anzuklagen.

Der Beschluß zu einer solchen Anklage bedarf zu seiner Gültigkeit der Wiederholung in einer zweiten, wenigstens acht Tage nach der ersten Abstimmung abgehaltenen Sitzung.

(402. 605. 1028. 1168.)

Art. 231.

So lange es hierfür an einem allgemeinen deutschen Ge-

richte fehlt, tritt ein besonderer Staatsgerichtshof ein. Die Bestimmungen über dessen Einrichtung und Verfahren sind in der Anlage III. enthalten.

(21. 402. 605. 1028. 1168.)

Art. 232.

Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs erstreckt sich auch auf die Mitschuldigen.

(402. 605. 1028. 1168.)

Art. 233.

Der Landtag kann auf sein Klagerecht verzichten und eine bereits erhobene Anklage jederzeit fallen lassen.

(402. 605. 1028. 1168.)

Art. 234.

Das Klagerecht verjährt in vier Jahren von dem Tage an, wo die Thatsache, auf welche die Anklage gebaut wird, zur Kunde des Landtages gekommen ist.

(402. 403. 605. 1028. 1168.)

Art. 235.

Ueber die vom Staatsgerichtshofe zu erkennenden Strafen wird ein Gesetz, welches einem der nächsten Landtage vorgelegt werden soll, die erforderlichen Bestimmungen treffen. Bis dahin erkennt der Staatsgerichtshof:

1. als Strafe einer Verletzung der Verfassung: Mißbilligung, Verweis, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung und im Falle des Hochverraths dessen gesetzliche Strafe;
2. wegen sonstigen Amtsverbrechens oder Amtsvergehens die gesetzlichen Strafen;
3. stets auch über etwaige Entschädigungsforderungen und über die Prozeßkosten.

(407. 605. 1028. 1029. 1168.)

Art. 236.

Dem Staatsgerichtshof bleibt unbenommen, die vorläufige Entfernung des Angeklagten aus dem Staatsministerium schon während des Prozesses zu verfügen.

(407. 408. 605. 1029. 1168.)

Art. 237.

Das Erkenntniß — lautet auf Verurtheilung oder Freisprechung; eine Entlassung von der Instanz ist nicht zulässig.

Bis das im Art. 235. gedachte Gesetz vorliegt, kann der Gerichtshof bei der Verurtheilung von Erstattung der Kosten ganz oder theilweise entbinden, auch eine Pensionirung, unter

Bestimmung der Größe der Pension, anordnen; diese darf jedoch die Hälfte des Gehalts nicht übersteigen.

(21. 408—410. 605. 1029. 1168.)

Art. 238.

Der Landtag hat die Befugniß gegen andere, zum Staatsministerium nicht gehörende Beamte wegen Verletzung der Verfassung oder eines sonstigen Amts=Verbrechens oder Vergehens eine gerichtliche Untersuchung durch Antrag bei dem Staatsministerium zu veranlassen. Dieses hat den Antrag sofort dem zuständigen Gerichte mitzutheilen und davon, daß und wie es geschehen ist, den Landtag in Kenntniß zu setzen.

Dieselbe Befugniß hat der ständige Landtags=Ausschuß.

(410. 605. 1029. 1168.)

Art. 239.

Waltet über die Auslegung des Staatsgrundgesetzes eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen der Staatsregierung und dem Landtage ob, und ist eine Verständigung nicht erreicht, so soll auf Antrag, sei es der Staatsregierung oder des Landtages, die Frage von einem vereinbarten Schiedsgerichte oder vom deutschen Reichsgerichte, oder so lange ein solches fehlen sollte, vom Staatsgerichtshofe als Schiedsgericht erledigt werden.

(410. 411. 605. 1029. 1168.)

Art. 240.

Dem Schiedsgerichte ist von jedem Theile eine schriftliche Ausführung zu übergeben, solche gegenseitig mitzutheilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten; alles in den vom Schiedsgerichte zu bestimmenden Fristen.

(411. 605. 1029. 1168.)

Art. 241.

Der vom Schiedsgerichte abzugebende Spruch soll von demselben öffentlich bekannt gemacht werden und dann die Kraft einer authentischen Auslegung haben.

(411. 605. 1029. 1168.)

Art. 242.

Ein Beschluß des Landtages, wodurch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes oder ein Zusatz zu demselben beantragt oder zugestanden wird, erfordert:

1. daß er auf zwei nach einander folgenden Landtagen, zwischen denen eine neue Abgeordnetenwahl Statt gefunden hat, gefaßt werde;

2. daß der Tag der Abstimmung jedes Mal acht Tage vorher angekündigt worden;

3. daß wenigstens drei Viertheile der einberufenen Abgeordneten an der Abstimmung Theil nehmen und wenigstens zwei Drittheile dieser Theilnehmenden sich für die Abänderung oder den Zusatz erklären.

Dieser Artikel findet auf diejenigen Bestimmungen keine Anwendung, deren Abänderung durch die Gesetzgebung in diesem Staatsgrundgesetze vorbehalten ist.

(411. 605. 754. 1029. 1030. 1168.)

XIII. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 243.

Auf eine der neuen Gestaltung Deutschlands entsprechende Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen ist von der Staatsregierung, soweit nöthig unter Zuziehung des Landtags, hinzuwirken.

(472—474. 729. 1030. 1168.)

Art. 244.

Aller Lehnsverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung ist durch ein Gesetz zu ordnen.

(474. 729. 1030. 1168.)

Art. 245.

Die Familienfideicommissse sind aufzuheben. Die Art und die Bedingungen der Aufhebung sind durch ein Gesetz zu bestimmen.

Gleiche Bestimmungen wie für die Familienfideicommissse gelten für die Stammgüter.

(474—476. 729. 1030. 1168.)

Art. 246.

Die Civilehe ist einzuführen.

(476. 612. 729. 1030. 1168.)

Art. 247.

Die Führung der Verzeichnisse über Ehen, Geburten und Todesfälle (Standesbücher) soll neu geordnet und bürgerlichen Behörden übertragen werden.

(476—478. 729. 1030. 1168.)

Art. 248. Die Einführung des Notariats, die Verbesserung des Vormundschafswesens, namentlich durch Betheiligung der Familie, und des Hypothekenswesens nach dem Grundsatz der Specialität, so wie des Armenwesens bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

(482—487. 730. 1030. 1168.)

Art. 249.

Das Vermögen und Einkommen der zu Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken bestehenden Anstalten, Stiftungen und Fonds darf für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke nicht verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten und, sofern öffentliche Anstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung des Landtags erfolgen.

(610—612. 771. 1030. 1168.)

Art. 250.

Die von den bestehenden politischen Gemeinden bisher unabhängigen Genossenschaften, deren neue gesetzliche Ordnung erforderlich ist, namentlich die Wasserbaugenossenschaften, sind durch ein Gesetz, so weit thunlich nach den über die politischen Gemeinden geltenden Grundsätzen zu regeln. Den Wasserbaugenossenschaften ist bei der Anstellung aller Beamten Mitwirkung zu geben.

(479—481. 729. 730. 835. 1030.)

Art. 251.

Die Verhältnisse der Marken- und Markengenossenschaften in den Kreisen Wechta und Cloppenburg sind durch ein dem nächsten Landtage vorzulegendes Gesetz neu zu ordnen.

Das bisher vom Staate, vom Gutsherrn oder vom Markenrichter ausgeübte Recht, von den Markengründen in den ehemals münsterschen Kreisen die s. g. *tertia marcalis* d. h. den dritten Theil der Markenflächen an sich zu ziehen, desgleichen die in den vormals unter hannoverscher Hoheit gestandenen Marken hergebrachten markenrichterlichen Ansprüche auf Grund und Boden, sollen durch ein Gesetz aufgehoben und sollen über die Verwendung derselben die näheren gesetzlichen Bestimmungen, unter wesentlicher Berücksichtigung der nicht markenberechtigten Grundbesitzer und der Nichtgrundbesitzer getroffen werden.

Bis zur Erlassung dieses Gesetzes bleiben die bestehenden Verhältnisse, insbesondere die angeführten markenrichterlichen

Rechte, in dem Umfange, in welchem sie gegenwärtig ausgeübt werden, in Kraft.

(816—835. 902—937. 1030. 1168.)

Art. 252.

Zur Bewirkung der Ausbarmachung un bebauter Flächen, — insbesondere zu dem Zwecke, den Unbemittelten die Erwerbung von Grundbesitz zu erleichtern — soll für das Herzogthum Oldenburg eine besondere Behörde hergestellt werden.

Dieser Behörde ist die Leitung der Anstalten und Einrichtungen, welche vom Staate zu dem gedachten Zwecke getroffen werden, zu übertragen, und sind ihr insbesondere die dem Staate zustehenden Ausweisungen un bebauter Flächen zu überlassen. Auch soll sie durch angemessene Staatsmittel zu geeigneter Unterstützung von Anbauern in den Stand gesetzt werden.

(816—826. 976. 1030. 1168.)

Art. 253.

Bis zur Erlassung der Gesetze, welche zur Ausführung der im Staatsgrundgesetze ausgesprochenen Grundsätze erforderlich oder bereits in Aussicht gestellt sind, bleiben die bestehenden in Gesetz und Herkommen begründeten Normen in Gültigkeit, sofern solchen nicht Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes entgegenstehen.

(487—489. 730. 745. 1030. 1168. 1171. 1172.)

Art. 254.

Es ist auf möglichste Verbreitung der Kenntniß des Staatsgrundgesetzes Bedacht zu nehmen.

(489—491. 730. 835—838. 1030. 1168.)

Anlage I.

Bereinbarung zwischen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge und dem durch das Gesetz vom 26. Juni 1848 berufenen Landtage des Großherzogthums Oldenburg wegen des Domanialvermögens.

S. 1.

Dem Großherzoge verbleiben die Schlösser und deren Perzinentien nebst den bisher unter der Hofverwaltung gestandenen und den sonstigen Grundstücken und Natural-Bezügen, wie solche in der Anlage A. verzeichnet sind.

(1095—1117.)

S. 2.

Von dem gesammten, bisher von den Staatsbehörden verwalteten Domanial-Bestande werden zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses Grundstücke ausgeschieden zum Pachtwerthe von fünfundachtzigtausend Thaler, und für Krongut der jetzt regierenden Fürstlichen Familie (Art. 8. des Staatsgrundgesetzes) erklärt, in dessen Besitz der jedesmalige regierende Großherzog sich befindet.

(1095—1117.)

S. 3.

Zum Krongute im Besitze des Großherzogs gehören auch die im S. 1. gedachten Grundstücke.

(1095—1117.)

S. 4.

Der nach S. 2. auszuschheidende Domanial-Bestand soll keine Forsten, keine Außengroden und so weit thunlich keine Gewerbsbetriebsanstalten und keine unbehausete eingedeichte Groden beassen.

(1095—1117.)

Rechte, in dem Umfange, in §. 5.

Der Pachtwerth der in §. 2. gedachten Grundstücke soll durch Berechnung des Pächtertrags, so weit es angeht, nach einem Durchschnitte der letzten zwanzig Jahre, ermittelt werden.

Bei administrirten Gütern soll der nach Abzug der Verwaltungskosten verbliebene Ueberschuß dem Pächtertrage gleichgelten.

(1095—1117.)

Diese Behörde ist §. 6.

Der Großherzog gibt, vorbehältlich der Bestimmung im §. 7. die der regierenden Fürstlichen Familie zustehenden Rechte an dem gesammten übrigen Domanial-Vermögen zum Besten des Landes auf, und erklärt dasselbe für Staatsgut.

(1095—1117.)

§. 7.

Der Großherzog bezieht zu dem im §. 2. angegebenen Zwecke aus dem unter diesem Vorbehalt für Staatsgut erklärten Domanial-Vermögen jährlich eine baare Summe von fünfundachtzigtausend Thalern.

(1095—1117.)

§. 8.

Diese fünfundachtzigtausend Thaler werden hiedurch auf das bisherige Domanial-Vermögen (§. 6.) radicirt, dergestalt, daß dessen Einkünfte zunächst bestimmt bleiben zur Abführung jener fünfundachtzigtausend Thaler, wozu es keiner besonderen ständischen Zustimmung und Bewilligung bedarf.

Diese Radicirung soll der staatswirthschaftlichen Verwaltung und Verfügung auch über diesen Theil des Staatsguts keinen Eintrag thun.

(1095—1117.)

§. 9.

Der Bezug der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Baarsumme aus dem bisherigen Domanial-Vermögen (§. 7.) unterliegt der Vereinbarung des Regierungsnachfolgers mit dem allgemeinen Landtage, unbeschadet jedoch der im §. 8. bestimmten Radicirung und ihrer Folgen.

Wenn diese Vereinbarung nicht vor Erlassung des nächsten Finanzgesetzes getroffen ist, so soll die deutsche Reichsgewalt ersucht werden, über den Betrag der Baarsumme Entscheidung abzugeben.

Bis dahin, daß diese Entscheidung erfolgt ist, bleibt der

Regierungs-Nachfolger im Genuße der vom Regierungs-Vorfahren bezogenen Summe.

(1095—1117.)

§. 10.

Das Großherzogliche Krongut, dessen im §. 2. gedacht ist, wird unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums von der Staatsfinanzbehörde verwaltet. Es ist deshalb besondere Rechnung zu führen, welche dem allgemeinen Landtage gleichzeitig mit der Staatscasse-Rechnung vorgelegt werden soll.

(1095—1117.)

§. 11.

Das Großherzogliche Krongut kann nur mit ständischer Zustimmung veräußert oder mit Schulden belastet werden, und ist vom Lande untrennbar.

(1095—1117.)

§. 12.

Der Großherzog übernimmt auf die zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses vorbehaltenen Mittel:

1. die Kosten der gesammten Hofhaltung;
2. die Dotation des volljährigen Erbgroßherzogs, welche nie weniger als jährlich dreizehntausend fünfshundert Thaler betragen soll;
3. sämtliche Apanagen der Mitglieder der regierenden Fürstlichen Familie;
4. die Fräuleinsteuer;
5. das Witthum der verwittweten Großherzogin;
6. im Fall einer Regentschaft den angemessenen Bedarf des Regenten, über dessen Betrag das Hausgesetz nähere Bestimmung treffen wird;
7. die jetzigen und künftigen Pensionen der zum Hofe gehörigen Personen und ihrer Angehörigen;
8. sämtliche Baukosten, sowohl zur Erhaltung als zum Neubau der der regierenden Fürstlichen Familie nach §. 1. und 2. verbleibenden Gebäude;
9. die Beiträge zur Brandcasse;
10. die Gemeinde-Abgaben und Lasten, welche über Grund und Boden vertheilt werden, vorbehältlich der Ausnahme im Art. 61. des Staatsgrundgesetzes;
11. die durch die Verwaltung des Kronguts erwachsenden Kosten.

Die Gebühren und Kosten für Hebung der Einkünfte des Kronguts bleiben zu Lasten der Staatscasse; auch wird von demselben kein Beitrag zu dem Aufwande geleistet, den die

Staatsfinanzbehörde und ihre Officialen erfordern, wozu jedoch
Tagegelder und Fuhrkosten nicht gehören.

(1095—1117.)

§. 13.

Staatslasten, Steuern und Abgaben, welche an den Staat
zu leisten sind, können die zur Sustentation des Großherzog-
lichen Hauses bestimmten Mittel nicht unterworfen werden.

Auch unterliegt das Privat-Capital-Vermögen des Groß-
herzogs und der Mitglieder der regierenden Fürstlichen Fa-
milie keinerlei Staats- oder Gemeinde-Steuern, Abgaben und
Lasten.

(1095—1117.)

§. 14.

Diese Vereinbarung ist nur für die Dauer der im Art. 8.
des Staatsgrundgesetzes bestimmten Regierungsnachfolge gültig
und fällt mit allen daraus zu ziehenden Folgerungen weg, sobald
kein Nachkomme aus dem Mannsstamme des Herzogs Peter
Friedrich Ludwig mehr an der Regierung des Großherzogthums
ist, unbeschadet jedoch des Rechtsbestandes der inzwischen am
Domanialbestande vorgenommenen Aenderungen.

(1099—1117.)

Nebenanlage A.

Verzeichniß

der zur Großherzoglichen Hofverwaltung vorbe-
haltenen Gebäude, Grundstücke und sonstigen
Gegenstände.

I. Im Herzogthum Oldenburg:

1. Das Großherzogliche Schloß mit dem damit in Verbin-
dung stehenden Frauenzimmerhause, dem Küchenflügel,
den Holzschuppen, der Eishütte, den Enclos und dem in-
nern und äußeren Schloßplatze, welcher letzterer sich von
der Brücke an der Huntestraße in der Nähe der Mühle
bis 30 Schritte östlich und südlich von der Hauptwache
und bis an die Brücke neben der Wache und zu der
Barrière erstreckt, welche den Baumhof von der Straße

- des innern Damms trennt. Zu dem Schloßplaze gehört ferner das Straßenpflaster in seiner ganzen Breite südlich von der Allee auf dem innern Damm bis zu der Brücke im mittlern Damm;
2. das kleine Palais mit dem daneben belegenen Hofraum;
 3. der Marstall mit dem Reithause und der neuen Wagenremise, so wie mit der alten Wagenremise und dem freien Plaze neben derselben, worauf das ehemals Schröder'sche Haus gestanden, an der Mühlenstraße, dem Düngerplaze und der Remise bei dem Haaren-Vorwerke;
 4. das am Schloßgaretn am innern Damm belegene, von der Wittwe des Cammer-Cassirers Müller angekaufte Haus, nebst Plaz vor demselben;
 5. die Castellanei am äußersten Damm mit den Nebengebäuden, dem Eiskeller und Garten;
 6. der Eiskeller am Wall, nebst Brücke und Thor;
 7. der Schloßgarten mit den sämtlichen darin befindlichen Gebäuden;
 8. der sonst Mucksche Garten vor dem Everstenholze mit dem darin befindlichen Gartenhause;
 9. die Wallmeisterwohnung mit Stall und Garten am Everstenholze;
 10. der herrschaftliche Gemüsegarten auf der Schanze auf dem äußersten Damm;
 11. der Wall;
 12. das Everstenholz;
 13. der Gestüthof auf dem Haaren-Vorwerke mit Einschluß der dortigen Wohnung und Garten für den Gestütmeister und Knechte;
 14. die Gemälde-Gallerie;
 15. das naturhistorische Museum am Stau nebst Stall und Nebengebäude und Garten;
 16. die Begräbniß-Capelle;
 17. nachstehende bisher vom Marstall und Gestüt benutzte Grundstücke;
- a) die Harberschen Weiden groß p. m. 40 Scheffel Saat;
 - b) Renken-Weide, groß 22 Scheffel Saat;
 - c) Steinkreuz-Wiese, früher 127 Scheffel Saat;
 - d) Pastorei-Wiese, ehemalige, groß 26 Scheffel 20 □ R.;
 - e) große und kleine Vorwerksweide, 77 Scheffel, 18 □ R., 290 □ F.;
 - f) Gartenland (jezt Weide), groß 18 Scheffel, 22 □ R., 110 □ F.;

- g) Harten'sche Weide, groß 50 Scheffel, 28 □R., 126 □F.;
 h) Exercirplatz, groß 55 Scheffel, 7 □R., 29 □F.;
 i) Haarenmühlenweiden, groß 39 Scheffel, 10 □R., 210 □F.;
 k) Papenweide, groß 19 Scheffel, 9 □R.;
 l) Seggernweide, groß 50 Scheffel, 2 □R., 156 □F.;
 m) kleine und lange Holzweide, groß 27 Scheffel, 5 □R.,
 240 □F.;
 n) die große Dammkoppel-Parcele, circa 51 Scheffel Saat
 und der Anschuß an die Renken-Weide;
 o) der Blutegelteich neben dem Garten der Haarenmühle
 mit der Berechtigung der Ueberwegung durch diesen Gar-
 ten nach dem Teiche;

18. der große Wildpark zu Rastede mit dem darin befindlichen
 Wohnhause und Nebengebäude des Parkaufsehers;

19. der kleine Wildpark daselbst;

20. die zur Dienstwohnung des Parkaufsehers zu Hankhausen
 früher gelegten 12 und 14 Scheffel Saat Landes und
 ein Placken aus der Gemeinheit;

21. das Schloß

22. der Schloßthurm

23. das Wachthaus vor dem Schlosse

24. der Marstall

25. der Schloßgarten

26. die Wagen- und Torf-Kemise bei dem
 Schlosse;

zu Tever;

27. für die Schlösser in Oldenburg und Rastede an Brennholz
 nach einem 10jährigen Durchschnitt, jährlich 615 Faden,
 für das Schloß in Tever an Brennholz,

jährlich 14 "

und an Torf 50 Fuder.

Sollte der Hof künftig längere Zeit in Tever residiren,
 so wird an Brennholz mehr geliefert:

a) für den Sommermonat 10 Faden,

b) „ „ Wintermonat 30 „

28. die Jagd auf den sämtlichen Kron- und Staatsgütern;

29. die herrschaftlichen Kirchenstühle und das Gräfliche Mau-
 soleum in der St. Lambertus-Kirche zu Oldenburg resp.
 in der Kirche zu Tever und die herrschaftlichen Gräber
 auf dem Kirchhofe zu Oldenburg.

II. Im Fürstenthum Lübeck:

1. Das Großherzogliche Schloß mit sämtlichen Nebengebäu-
 den, als namentlich den Wagen-Kemisen, dem Marstall

mit der Reitbahn, der Castellanei, dem Waschhause am See, den Fischbehältern, der Eishütte; der innere und äußere Schloßplatz, der Platz bei der Castellanei bis zum See; der Jungfernstieg und der Freigang; die Mitbenutzung des Materialhauses und der Holzhöfe am Jungfernstieg;

2. das Cavalierhaus;
3. die Hofgärtnerwohnung nebst Zubehör am Jungfernstiege, die Gartenknechtswohnung nebst Zubehör daselbst;
4. der Schloßgarten mit sämtlichen darin befindlichen Gebäuden; der Küchengarten nebst Zubehör bei der Hofgärtnerwohnung; die Wasserleitungen nach dem Schloßgarten; die Aufsicht über die Anlage nach dem Eichenhain und über die Spitze des Exercirplatzes, soweit diese mit Bäumen und Buschwerk bestanden ist;
5. die Inseln im großen Cutiner See mit den darauf befindlichen Gebäuden;
6. der Jägerhof bei Cutin nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden, Zwinger, Hofplatz und Gärten;
7. der Pavillon nebst Küchengebäude und Pferdestall zu Sielbeck, die vormalige Zieglerwohnung und das zum Ausbau bestimmte vormalige Brennhaus mit den umliegenden Gründen; die Parkanlage im Ukleigehege, deren etwaige Ausdehnung, auch auf die benachbarten, näher namhaft zu machenden, Forstorte und nach dem Leben vorbehalten bleibt; die Forstcultur und Forstbenutzung in diesen Forstorten steht zwar der Forstbehörde zu, jedoch hat dieselbe dieserhalb mit der Hofverwaltung vorgängige Rücksprache zu nehmen;
8. die Herrschaftlichen Zimmer im Försterhause zu Wüstenfelde;
9. die zum Schlosse gehörigen Feuerlösch-Geräthschaften;
10. die ausschließliche Jagd auf den sämtlichen Kron- und Staatsgütern;

11. an Lieferungen und Leistungen:

a) aus den Forsten:

für das Schloß u. s. w., inclus. freie Anfuhr, wie bisher, 142 Faden gesundes Buchenflustholz, 8 Faden Eichenholz, 1 Faden Knüppelholz, 24 Tracht Busch zu Besen, nebst Schächten, 1 $\frac{1}{2}$ Fuder Erbsenbusch und 127,000 Soden Baggertorf, sowie 3,200 Soden Stichtorf.

Im Fall der Hof längere Zeit in Cutin residirt, wird
an Brennholz mehr geliefert:

für den Sommermonat 10 Faden,
,, „ Wintermonat 30 „

b) vom Bauhose:

jährliche unentgeltliche Lieferung von 4 Fuder Heu nach
dem Marstall, so wie gegen marktgängige Vergütung
Heu und Stroh, falls der Hof anwesend ist;

jährliche unentgeltliche Lieferung von 100 Fuder Grand
und von 60 Karren Dünger nach dem Schloßgarten:

jährliche unentgeltliche Lieferung von 10 Fuder Heu
à circa 1,500 Pfund, 10 Fuder Stroh à circa 150
Klappen, und 4 Fuder Streustroh nach dem Jägerhose;

jährliche unentgeltliche Leistung der zu den Jagden
benöthigten Fuhren, desgleichen Stellung der erforder-
lichen Kähne;

gewisse bei Anwesenheit des Hofes bisher geleistete
außerordentliche Fuhren;

c) von 33 resp. Erbpächtern und vormals nach dem Bor-
werk Rotensande dienstpflichtig gewesenen Hufnern, einem
jeden jährlich 1 Fuder Heu oder aber 4 Thlr. an die
Marstallscasse;

12. die Herrschaftlichen Gräber auf dem Kirchhose bei Cutin.

III. Im Fürstenthume Birkenfeld:

1. Die Wohnung im Regierungsgebäude für die Großherzog-
liche Familie;

2. die Lieferung des bei Anwesenheit des Großherzoglichen
Hofes in Birkenfeld erforderlichen Feuerungs-Materials
und Wildes.

Anlage II.

Die sämmtlichen zum Privatvermögen Seiner Königlichen
Hoheit des Großherzogs gehörenden im Lande belegenen Grund-
stücke bestehen in folgenden:

1. Im Herzogthum Oldenburg:
das Schloß und das Erbprinzenhaus zu Rastede mit den
dazu gehörigen Pertinenzen;
das Borwerk zu Rastede;

die Mühle zu Hankhausen;

die Gristeder Forstblüße und Wiesen;

das Theater zu Oldenburg.

2. Im Fürstenthum Lüneburg:

das Gut Benz und

das s. g. Palais in der Stadt Cutin.

Anlage III.

Von der Einrichtung und dem Verfahren des Staatsgerichtshofs.

§. 1.

Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsi-
denten und sechs Richtern.

(21. 414. 605.)

§. 2.

Er wird am Schlusse jedes ordentlichen Landtags für eine
Wahlperiode gebildet.

Er besteht fort innerhalb dieser Periode auch im Falle einer
Vertagung oder Auflösung des Landtages, und nach Ablauf der-
selben für den einzelnen Fall, der durch Uebergabe der Anklage-
schrift vorher an ihn gebracht worden, bis zur gänzlichen Be-
endigung des Processes.

(21. 414. 605.)

§. 3.

Drei Mitglieder desselben werden durch das Loos aus den
Mitgliedern des höchsten Landesgerichtes berufen.

(21. 414. 605.)

§. 4.

Von den übrigen vier Mitgliedern werden aus den richter-
lichen Beamten im Großherzogthum von der Staatsregierung
zwei und von dem allgemeinen Landtage ebenfalls zwei erwählt.

Diese Mitglieder müssen wenigstens dreißig Jahre alt und
dürfen nicht Abgeordnete zum Landtage sein.

Sämmtliche sieben Mitglieder wählen unter sich den Prä-
sidenten.

(21. 414. 415. 605.)

S. 5.
Auf gleiche Weise (S. 4.) und unter gleichen Beschränkungen erfolgt die Ernennung von vier Ersazrichtern.
(21. 415. 605.)

S. 6.
Fällt ein Mitglied des Staatsgerichtshofes aus irgend einem Grunde weg, so findet, wenn es dem höchsten Landesgerichte angehört, sofort eine Ergänzung durch das Loos Statt (S. 3.).

Für ein nach S. 4. erwähltes Mitglied, welches ausfällt, tritt nach der bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge ein Ersazrichter ein, und zwar, wenn es von der Staatsregierung erwählt war, das von der Staatsregierung ernannte, und, wenn es von dem Landtage erwählt war, das von dem Landtage ernannte.
(21. 415. 416. 605.)

S. 7.
Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes sind für diesen ihren Beruf von dem Diensteide entbunden und bloß durch den geleisteten Eid auf Verfassung und Gesetz verpflichtet.
(21. 416. 605.)

S. 8.
Eine Zurücknahme der Ernennung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Ersazrichter ist während der Zeit und während des Processes, wofür sie berufen sind (S. 2.), nicht zulässig.
(21. 416. 605.)

S. 9.
Wird ein Mitglied des Staatsgerichtshofes befördert oder erhält ein solches Zulage, so steht den Anklägern deshalb die Ablehnung desselben zu.
(21. 416. 605.)

S. 10.
Der Staatsgerichtshof versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welcher damit sogleich verfahren muß, wenn er unter Angabe des Gegenstandes durch einen ihm beglaubigt mitgetheilten Beschluß des Landtages dazu aufgefordert wird.
(21. 416. 605.)

S. 11.
Jedes Mitglied des Staatsgerichtshofes kann sowohl von dem anklagenden, als von dem angeklagten Theile abgelehnt werden, unter Darlegung der Umstände oder Verhältnisse, welche gegründete Bedenken gegen seine Unparteilichkeit erregen.
(21. 416. 605.)

§. 12.

Falls einem Mitgliede Umstände oder Verhältnisse bekannt sind, die gegen seine Person solche Bedenken (§. 11.) erregen könnten, hat es dem Staatsgerichtshofe davon Anzeige zu machen.

Dieser wird beiden Theilen die Anzeige mittheilen.

(21. 416. 605.)

§. 13.

Wird von dem einen oder dem anderen Theile ein Ablehnungsgrund geltend gemacht, so entscheidet der Staatsgerichtshof über die Statthaftigkeit der Ablehnung.

(21. 416. 605.)

§. 14.

Das Hauptverfahren vor dem Staatsgerichtshof, nach der etwa nöthig erachteten Voruntersuchung, ist das Anklageverfahren.

Es soll mündlich und öffentlich sein.

Die Oeffentlichkeit kann auf Antrag der Staatsregierung in Uebereinstimmung mit dem Landtage, beziehungsweise mit dem ständigen Landtags-Ausschusse aus Rücksichten des Staatswohls vom Staatsgerichtshofe ausgeschlossen werden.

(21. 416—418. 605.)

§. 15.

Die Anklage wird von einem bis drei von dem Landtage aus seiner Mitte erwählten Bevollmächtigten einz- und durchgeführt. Sie muß die Anklagepunkte bestimmt und umständlich enthalten.

(21. 418. 605.)

§. 16.

Der Staatsgerichtshof ist an positive Beweisregeln nicht gebunden und entscheidet nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung.

(21. 418. 605.)

§. 17.

Dem Angeklagten steht gegen ein ihn verurtheilendes Erkenntniß, so wie gegen einen Zwischenbescheid, der ihm bleibenden Rechtsnachtheil droht, das binnen drei Tagen einzulegende Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung vor dem Staatsgerichtshofe zu.

Erkenntnisse auf Verhaftung sind des eingewandten Rechtsmittels ungeachtet sofort vollstreckbar.

(21. 418. 605.)

§. 18.

Bei einer Berufung auf ein anderweites Endurtheil ist

die Zahl der Richter um zwei zu vermehren, so daß der erste von der Staatsregierung ernannte und der erste von dem Landtage ernannte Ersahrichter hinzutreten. In allen Fällen einer Berufung wird die Leitung des ferneren Verfahrens einem anderen als dem bisher damit betraut gewesenen Richter nach Wahl des Staatsgerichtshofes übertragen.

(21. 22. 418. 605. 975. 976.)

§. 19.

Der Präsident des Staatsgerichtshofes hat für die Vollziehung der Beschlüsse und Erkenntnisse zu sorgen und im Fall eines Anstandes den Staatsgerichtshof wieder zusammen zu berufen.

(418. 605.)

Der Staatsgerichtshof besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Staatsregierung ernannt werden. Ein Mitglied wird von dem Landtage ernannt.

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes werden für fünf Jahre ernannt. Die Hälfte derselben wird von der Staatsregierung ernannt, die andere Hälfte von dem Landtage. Die Ernennung erfolgt durch die Landesversammlung.

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes sind unabhängig und nur dem Staatsgerichtshof verantwortlich. Sie dürfen keine anderen öffentlichen Ämter bekleiden.

Der Staatsgerichtshof ist das höchste Gericht in der Schweiz. Seine Entscheidungen sind für alle Kantone verbindlich.

Der Staatsgerichtshof wird durch den Präsidenten und vier Mitglieder besetzt. Der Präsident wird von der Landesversammlung ernannt.

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes werden für fünf Jahre ernannt. Die Hälfte derselben wird von der Staatsregierung ernannt, die andere Hälfte von dem Landtage.

Wahlgesetz *)

für das

Großherzogthum Oldenburg.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Wahl der Abgeordneten wird durch Wahlmänner vermittelt

(445. 637.)

§. 2.

Zur Wahl der Wahlmänner ist das Großherzogthum in Wahlbezirke (§. 6.), zur Wahl der Abgeordneten in Wahlkreise (§. 7.) eingetheilt.

(445. 637.)

*) Das Einführungsgesetz lautet:

„Wir **Paul Friedrich August** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübel und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

Nachdem Wir mit dem durch das Gesetz vom 26. Juni v. J. berufenen Landtage das nachfolgende Wahlgesetz für das Großherzogthum Oldenburg vereinbart haben, bringen Wir solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. Februar 1849.

L. S. **August.**

Zedelius.

v. Steun.

S. 3.
Sämmtliche stimmberechtigte Wähler eines Wahlbezirks (Urwähler) wählen auf je **250** Einwohner einen Wahlmann, und sämmtliche Wahlmänner eines Wahlkreises auf je **6000** Einwohner einen Abgeordneten.

Die der Wahl vorhergehende Volkszählung soll hiebei maßgebend sein.

Beträgt der Ueberschuß der Bevölkerung mehr als die Hälfte obiger Verhältnißzahlen, so wird dafür noch ein Wahlmann, beziehungsweise ein Abgeordneter gewählt.

(445—449. 455—458. 637.)

S. 4.

Ein Wahlbezirk hat auch in dem Falle einen Wahlmann zu wählen, wenn dessen Bevölkerung weniger als 250 Einwohner zählt.

(449. 637.)

S. 5.

Jeder ist nur in dem Bezirke, worin er wohnt, als Urwähler stimmberechtigt und als Wahlmann wählbar.

Die Abgeordneten können aus dem ganzen Großherzogthume gewählt werden.

(449. 637.)

S. 6.

Für die Wahl der Wahlmänner sind folgende besondere Wahlbezirke gebildet:

A. im Herzogthum Oldenburg:

1. die Stadt Oldenburg mit dem Stadtgebiete,
2. " " Delmenhorst,
3. " " Zeven,
4. " " Wildeshausen,
5. " " Bechta,
6. " " Cloppenburg,
7. " " Friesoythe,
8. der Flecken Crapendorf,
9. jede einzelne weltliche Kirchspielsgemeinde.

B. Im Fürstenthum Lüneburg:

1. die Stadt Cutin,
 2. jede der von der Regierung zu Cutin aus den übrigen Ortschaften des Fürstenthums nach ihrer Belegenheit und Einwohnerzahl zu bildenden 8 Abtheilungen,
- für jedes Amt 4.

C. Im Fürstenthum Birkenfeld: jede Bürgermeisterei.
(449. 450. 637.)

§. 7.

Für die Wahl der Abgeordneten bilden besondere Wahlkreise:

1. ein jeder der 7 Kreise des Herzogthums Oldenburg,
2. das Fürstenthum Lüneburg,
3. das Fürstenthum Birkenfeld.

(450—452. 637.)

§. 8.

Stimmberechtigt als Urwähler, wählbar zum Wahlmann, und fähig, Abgeordneter zu sein, ist jeder selbstständige Staatsbürger, der das 25ste Jahr vollendet hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen des §. 9. ausgeschlossen ist.

Als selbstständig ist derjenige nicht anzusehen:

1. der unter Curatel steht;

2. der innerhalb des letzten Jahres vor der Wahl Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten hat;

3. der ohne eigenen Heerd bei Anderen in Kost und Lohn steht

(452. 637.)

§. 9.

Ausgeschlossen ist derjenige:

1. dem die Fähigkeit dazu auf den Grund des Gesetzes gerichtlich abgesprochen ist;

2. der wegen eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt ist, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach überstandener Strafe;

3. der wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens (3. 2.) in den Stand der Anschuldigung versetzt ist, so wie derjenige, gegen welchen die einstweilige Verhaftung verfügt ist, während der Dauer der Untersuchung, beziehungsweise der Haft.

(452. 637.)

§. 10.

Die mit der Leitung der Wahl Beauftragten dürfen weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonstige, die Freiheit der Abstimmenden beschränkende, Weise in das Innere der Wahlen sich einmischen.

(452. 637.)

§. 11.

Die Wahlstimmen dürfen nicht unter Bedingungen gegeben und kein Abgeordneter darf an Instructionen gebunden

werden noch dieselben annehmen. Wahlstimmen unter Bedingungen oder Instructionen abgegeben, sind ungültig.

(452—454. 637. 739.)

§. 12.

Niemand soll versuchen, durch Geschenke oder Versprechung eines persönlichen Vortheils oder durch Drohungen auf die Wahl zum Wahlmann oder zum Abgeordneten einzuwirken.

Eine dadurch bewirkte Wahl ist ungültig.

Auch soll demjenigen, der in solcher Weise auf die Wahl einzuwirken versucht oder der Geschenke oder das Versprechen eines persönlichen Vortheils in Beziehung auf die Wahl angenommen hat, das Recht, zu wählen oder gewählt zu werden, für immer oder auf Zeit gerichtlich abgesprochen werden.

(458. 637.)

§. 13.

Die Wahlen geschehen durch Abgebung von Stimmzetteln.

Die Stimmzettel sind mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, mit einem öffentlichen Stempel zu bedrucken, und zugleich ist auf denselben die Zahl der zu wählenden Personen zu bemerken.

(458. 637.)

§. 14.

Bei den Wahlhandlungen ist eine Bevollmächtigung zur Stimmgebung oder eine Stellvertretung unstatthaft.

(458. 637.)

§. 15.

In den Wahlversammlungen dürfen andere als auf die Wahl bezügliche Gegenstände nicht zur Verhandlung gebracht werden.

(458. 637.)

§. 16.

Die Wahl zum Wahlmann wie zum Abgeordneten kann Jeder ablehnen.

(458. 637.)

§. 17.

Etwa vorgekommene Unrichtigkeiten und Versehen machen eine Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebnis derselben ohne Einfluß gewesen sind.

(458. 637.)

II. Von den Urwahlen.

§. 18.

Die Versammlung der Urwähler muß längstens innerhalb 4 Wochen nach Verkündigung des zur Wahl der Abgeordneten erlassenen Ausschreibens stattfinden.

(458. 637.)

§. 19.

Den Vorsitz in der Wahlversammlung führen in den Städten und Flecken der Stadtdirector, Bürgermeister, Ortsvorsteher; in den Kirchspielen der Kirchspielsvogt; in den Landwahlbezirken des Fürstenthums Lübek die Aemter, und in den Bürgermeistereien des Fürstenthums Birkenfeld die Bürgermeister.

(458. 637.)

§. 20.

Die nach vorstehendem §. mit der Leitung der Wahl Beauftragten haben Zeit und Ort der Wahlversammlung auf ortsübliche Weise und zwar auf dem Lande jedenfalls auch durch Ansage- oder Kündigungszettel mindestens acht Tage vor dem Termine zur öffentlichen Kunde zu bringen und dabei zugleich festzusetzen, wo und zu welcher Zeit die Stimmzettel am Wahltage und schon einige Tage vorher in Empfang genommen werden können.

(458. 459. 637.)

§. 21.

Der Vorsitzende hat einen oder mehrere beeidigte Protokollführer zuzuziehen, oder unter seiner Unterschrift und Verantwortlichkeit die Protokollführung einem oder mehreren Mitgliedern der Versammlung zu übertragen.

(459. 637.)

§. 22.

Bei Eröffnung der Versammlung und vor dem Beginne der Wahlhandlung hat der Vorsitzende die Anwesenden zu veranlassen, aus ihrer Mitte zwei oder mehrere Personen zu bezeichnen, welche ihm während der ganzen Wahlhandlung als Urkundspersonen und Beistände zur Seite stehen.

Diese haben insbesondere die Richtigkeit durch ihre Unterschrift mit zu bekunden und zugleich mit dem Vorsitzenden alle Zweifel zu entscheiden, welche hinsichtlich der Stimmberechtigung eines Einzelnen oder sonst bei der Wahlhandlung vorkommen möchten.

Bei dieser nach Mehrheit der Stimmen abgegebenen Ent-

scheidung, wobei im Falle einer Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag giebt, behält es für die Wahlhandlung sein Bewenden.

(459. 637.)

§. 23. Nachdem die Versammlung eröffnet ist, haben die Stimmberechtigten die beschriebenen Stimmzettel einzeln abzugeben.

Die Stimmzettel werden in dem vor dem Vorsitzenden und dem Protocollführer stehenden Gefäße gesammelt.

(459. 637.)

§. 24.

Sobald das Ziehen der gesammelten Stimmzettel begonnen hat, ist kein Stimmzettel mehr anzunehmen.

(459. 637.)

§. 25.

Der Vorsitzende beziehungsweise die Beistände haben die Stimmzettel einzeln herauszunehmen und die Nummer eines jeden, nebst den Namen der Gewählten laut zu verlesen.

(459. 637.)

§. 26.

Ist ein Name unleserlich geschrieben, oder läßt er zweifelhaft, welcher Person die Stimme hat gegeben werden sollen, so wird er nicht berücksichtigt.

Finden sich auf einem Stimmzettel mehr Namen als erforderlich, so werden die letzten als nicht geschrieben angesehen.

(459. 637.)

§. 27.

Die Namen der Personen, welche Stimmen erhalten haben, sind unter Angabe der Nummern der auf sie gefallen Stimmzettel zu verzeichnen.

(459. 637.)

§. 28.

Diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind gewählt, und werden im Protokolle besonders aufgeführt.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. Sind die Gewählten in der Versammlung nicht anwesend, so muß für sie gelost werden.

(459. 637.)

§. 29.

Der Vorsitzende verkündet das Ergebnis der Wahl und verliest das Protokoll, welches sodann geschlossen und von dem

Vorsitzenden, den Urkundspersonen und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Die Stimmzettel werden sofort vernichtet.
(459. 637.)

§. 30.

Im Falle einer Ablehnung der Wahl ist der als Wahlmann gewählt anzusehen, welcher nach dem sonst Berufenen die meisten Stimmen hat.

(460. 637.)

§. 31.

Nach beendigter Wahl hat der Vorsitzende dem Wahlmann sofort, oder wenn derselbe nicht anwesend ist, längstens innerhalb der nächsten acht Tage, eine Bescheinigung dahin auszustellen:

„Der . . . zu . . . ist in der am . . . ten
“ . . . d. J. abgehaltenen Wahlversammlung als
„Wahlmann des Wahlbezirks . . . gewählt.“

(460. 637.)

§. 32.

Sodann hat der Vorsitzende dem zur Leitung der Wahl der Abgeordneten ernannten Commissar (§. 34.) längstens innerhalb acht Tagen nach der Wahl das Ergebniß der Wahl anzuzeigen und das Wahlprotokoll in der Urschrift mit anzulegen.

(460. 637.)

§. 33.

Die Wahlmänner werden für die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern gewählt.

Im Falle einer Auflösung der Kammer muß eine neue Wahl vorgenommen werden.

(460. 637.)

III. Von der Wahl der Abgeordneten.

§. 34.

Zur Leitung der Wahl der Abgeordneten wird die Provinzial-Regierung für jeden Wahlkreis einen Wahlcommissar ernennen.

(460. 637.)

§. 35.

Der Commissar stellt aus den eingereichten Wahlprotokollen (§. 32.) das Verzeichniß der Wahlmänner auf, und ladet letztere zur Abgeordneten-Wahl ein, unter Angabe der Zeit und des Orts, wo die Versammlung stattfindet und wo die Stimmzettel in Empfang genommen werden können.

Die Einladung geschieht durch die amtlichen öffentlichen Blätter und zugleich schriftlich an jeden einzelnen Wahlmann durch Vermittelung des Amts, beziehungsweise des Magistrats.

Die Bescheinigungen der geschehenen Ladung sind unverzüglich an den Wahlcommissar einzusenden.

(460. 637.)

§. 36.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht in den sieben Kreisen des Herzogthums an sieben auf einander folgenden Wochentagen und zwar in folgender Ordnung: Cloppenburg, Behta, Delmenhorst, Oldenburg, Ovelgönne, Neuenburg, Tever.

Der Wahlcommissar hat das Resultat der Wahl seines und der vorangegangenen Kreise sofort dem Wahlcommissar des nachfolgenden Kreises anzuzeigen.

(460. 461. 637.)

§. 37.

Der Wahlcommissar hat einen oder mehrere beeidigte Protokollführer zuzuziehen.

Zur Wahlhandlung haben nur die dazu Berufenen Zutritt.

(461. 637.)

§. 38.

Nach Eröffnung der Versammlung hat dieselbe zunächst über die etwa beanstandete Gültigkeit der Erwählung des einen oder anderen Wahlmannes Beschluß zu fassen, und sodann mit Ausschließung des Wahlmannes, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem Wahlgeschäft fortzuschreiten.

(461. 637.)

§. 39.

Zur Ermittlung des Ergebnisses der Abstimmung hat die Versammlung auf Vorschlag des Wahlcommissars zwei oder mehrere ihrer Mitglieder auszuwählen, welche dem Commissar als Beistände zur Seite stehen.

Die Beistände haben insbesondere die abgegebenen Stimmzettel vor deren Eröffnung laut zu zählen, um die Uebereinstimmung ihrer Zahl mit der Anzahl der anwesenden Wahlmänner festzustellen.

(462. 637.)

§. 40.

Bei der Abgabe, der Eröffnung und Verzeichnung der Stimmzettel kommen die §§. 23. bis 27. in Anwendung.

(462. 637.)

§. 41.

Zur Wahl eines Abgeordneten wird die Uebereinstimmung der Mehrheit der anwesenden Wahlmänner erfordert.

Ergiebt sich keine solche Mehrheit, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die in der vorhergehenden Abstimmung Benannten, unter Ausscheidung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, ferner wählbar bleiben.

Erhalten mehrere gleichmäßig die geringste Stimmenzahl, so bestimmt das Loos, wer von ihnen ausscheidet.

Dies Verfahren ist so oft zu wiederholen, bis die erstgedachte Mehrheit erreicht ist.

Vertheilen sich alle Stimmen gleichmäßig auf zwei Personen, so entscheidet unter diesen ebenfalls das Loos.

(462. 637.)

§. 42.

Nachdem die Wahl beendigt, das Ergebnis derselben verkündet, das Wahlprotokoll durch den Wahlkommissär und die Beistände unterschrieben ist, sind die Stimmzettel zu vernichten.

(462. 637.)

§. 43.

Nach beendigter Wahlhandlung hat der Wahlkommissär die gewählten Personen, insofern sie nicht etwa in der Wahlversammlung anwesend gewesen sind, von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen, auch deren Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl entgegenzunehmen.

(462. 637.)

§. 44.

Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden vom Wahlkommissär an die Regierung der Provinz, und von dieser mit Bemerkungen der Thatsachen, welche der Gültigkeit der Wahl gesetzlich entgegen stehen könnten, dem Staatsministerium eingesandt, zur weiteren Mittheilung an den Landtag.

(462. 637.)

.88	.11	.1115	.2
.88	.11	.1125	.2
.18	.11	.1123	.2
.88	.11	.1115	.2
.08	.88	.1125	.2
.10	.10	.1128	.2
.00	.80	.1127	.2
.78	.11	.1128	.2
.74	.11	.1129	.2
.84	.11	.1130	.2

Die Bestimmungen der deutschen Grundrechte in dem Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg.

Nachweisung

der Bestimmungen der deutschen Grundrechte in dem Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg.

Die Bestimmungen der deutschen Grundrechte in dem Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg.

Deutsche Grundrechte	Oldenburg. Staatsgrundgesetz
-------------------------	---------------------------------

§. 3.	Art. 68. 52.
§. 4.	Art. 113.
§. 5.	Art. 41.
§. 6.	Art. 51.
§. 7.	Art. 33. 35.
§. 8.	Art. 36. 37.
§. 9.	Art. 41.
§. 10.	Art. 38.
§. 11.	Art. 39.
§. 12.	Art. 40.
§. 13.	Art. 43. 109.
§. 14.	Art. 70.
§. 15.	Art. 71.
§. 16.	Art. 34.
§. 17.	Art. 73. 76.
§. 18.	Art. 79.
§. 19.	Art. 80.
§. 20.	Art. 81.
§. 21.	Art. 247.
§. 22.	Art. 83.
§. 23.	Art. 84.
§. 24.	Art. 86.
§. 25.	Art. 88. 89.
§. 26.	Art. 91. 94.
§. 27.	Art. 95. 90.
§. 28.	Art. 87.
§. 29.	Art. 45.
§. 30.	Art. 46.

Deutsche
Grundrechte

Oldenburg.
Staatsgrundgesetz

§. 31.	Art. 47.
§. 32.	Art. 56.
§. 33.	Art. 57.
§. 34.	Art. 59. §. 1.
§. 35.	Art. 58. 59. §. 2.
§. 36.	Art. 59. §. 3 bis 5.
§. 37.	Art. 60.
§. 38.	Art. 245.
§. 39.	Art. 244.
§. 40.	Art. 42.
§. 41.	Art. 100.
§. 42.	Art. 101. 36.
§. 43.	Art. 103.
§. 44.	Art. 122. 123.
§. 45.	Art. 108.
§. 46.	Art. 109.
§. 47.	Art. 106.
§. 48.	Art. 104.
§. 49.	Art. 105.

Die nicht in das Staatsgrundgesetz übergegangenen Bestimmungen der deutschen Grundrechte, sind bei der Redaction des ersteren theils nicht aufgenommen, weil sie ihrer Natur nach sich nicht für die Verfassungsurkunde eines deutschen Einzelstaates eignen (z. B. §. 1. 2.), theils weil es an dem Gegenstande derselben fehlt (z. B. §. 38. Abs. 2). — Vergleiche Landtagsverhandlungen S. 984.

Ständesammlungen

Stände

Kr. 47.	2.	31.
Kr. 58.	2.	32.
Kr. 57.	2.	33.
Kr. 59. 3. 1.	2.	34.
Kr. 58. 2. 2.	2.	35.
Kr. 59. 3. 3. bis 5.	2.	36.
Kr. 60.	2.	37.
Kr. 515.	2.	38.
Kr. 514.	2.	39.
Kr. 45.	2.	40.
Kr. 100.	2.	41.
Kr. 101. 30.	2.	42.
Kr. 103.	2.	43.
Kr. 133. 133.	2.	44.
Kr. 108.	2.	45.
Kr. 109.	2.	46.
Kr. 106.	2.	47.
Kr. 104.	2.	48.
Kr. 105.	2.	49.

Die nicht in das Ständesammlungen übergegangenen Bestimmungen der Ständesammlungen sind bei der Revision des ersten Theils nicht aufgenommen, weil sie ihrer Natur nach sich nicht für die Verfassungsgeschichte eines deutschen Einzelstaats eignen (S. 1. 2. 3.). — Vergleichliche Landtagsverordnungen S. 284.

Kr. 72.
Kr. 81.
Kr. 82.
Kr. 83.
Kr. 84.
Kr. 85.
Kr. 86.
Kr. 87.
Kr. 88.
Kr. 89.
Kr. 90.
Kr. 91.
Kr. 92.
Kr. 93.
Kr. 94.
Kr. 95.
Kr. 96.
Kr. 97.
Kr. 98.
Kr. 99.
Kr. 100.

Ende





